

**Finanzausschuss**  
**Wortprotokoll**  
65. Sitzung

Berlin, den 19.10.2011, 13:00 Uhr  
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm,  
Anhörungssaal 3.101

**Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB**

**ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention

**BT-Drucksache 17/6804**

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie zur öffentlichen Anhörung im Rahmen der 65. Sitzung des Finanzausschusses begrüßen. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ auf BT-Drs. 17/6804 zur Verfügung stellen. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und, soweit anwesend, auch die der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn PStS Koschyk sowie weitere Fachbeamte des BMF begrüßen. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder. Soweit anwesend, begrüße ich die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Und nicht zuletzt darf ich dann noch die zahlreich als Zuhörer erschienenen Gäste auf den Zuhörerrängen begrüßen.

Von der bei der OECD angesiedelten Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) wurden in ihrem Deutschlandbericht vom 19. Februar 2010 Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den Beanstandungen der FATF-Prüfung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des deutschen Rechts Rechnung getragen werden.

Nach dem derzeit vorgesehenen Zeitplan des Finanzausschusses ist die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs am Mittwoch, den 9. November 2011, vorgesehen. Die 2. und 3. Beratung im Plenum des Deutschen Bundestages würde dann am Donnerstag oder Freitag, den 10. bzw. 11. November 2011, erfolgen. Für die heutige Anhörung ist ein Zeitraum von 2,5 Stunden vorgesehen, also bis ca. 15.30 Uhr.

Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen.

Ich darf sie alle bitten, die Mikrofone zu benutzen, und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten. Und damit steigen wir in die erste Fragerunde ein. Es beginnt Frau Lips für die CDU/CSU-Fraktion.

**Abg. Patricia Lips (CDU/CSU):** Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine Frage geht an das BKA und an die BaFin. Beide, also Bundeskriminalamt und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, haben im September dieses Jahres über aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche berichtet. Soweit ich mich erinnern kann, hat das BKA dazu unter anderem den Jahresbericht der dort angesiedelten Financial Intelligence Unit Deutschland vorgestellt. Meine Bitte ist ganz einfach, könnten Sie die wesentlichen Erkenntnisse hier noch einmal in dieser Runde darlegen? Können Sie vielleicht auch dazu Stellung nehmen, wie viele Verdachtsfälle speziell auch im Bereich des E-Geldverkehrs bekannt sind?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Das Wort hat Herr Dr. Dewald, Bundeskriminalamt.

**Dr. Michael Dewald (Bundeskriminalamt):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zur Frage der Verdachtsanzeigen erst einmal allgemein: Verdachtsanzeigen sind im Jahr 2010 – dem Berichtszeitraum des Jahresberichts – etwas mehr als 11 000 erstattet worden. Und jetzt konkret zum E-Geld: Von diesen Verdachtsanzeigen hatten knapp 100 – ich glaube 93 – mit E-Geld zu tun. Wobei man bei der Interpretation dieser Zahlen aufpassen muss, weil das eine Eingangsstatistik ist. Das heißt, wir werten aus, was in diesen Verdachtsanzeigen steht – nicht mehr und nicht weniger. Wenn hierbei ein E-Geldinstrument erwähnt wurde, wird das gezählt, woraus sich die genannte Endzahl von 93 ergibt. Man muss noch erwähnen, dass diejenigen, die augenblicklich am aktivsten Verdachtsanzeigen erstatten, aus dem Bereich der Kreditinstitute stammen. Dieser Personenkreis kann bei seinen Geschäftsvorgängen eigentlich gar nicht den Gebrauch von E-Geld erkennen. Es ist somit erstaunlich, dass in diesen Verdachtsanzeigen E-Geld überhaupt benannt wird. Unsere Statistik ist deswegen für die Einordnung der Bedeutung von E-Geld im Bereich der Geldwäsche wenig aussagekräftig. Um das zu erläutern, betrachten wir ergänzend eine andere Statistik: Nach §11 Abs. 8 GwG sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, uns eine Rückmeldung über den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Diese Informationen sind leider sehr defizitär, da nicht einmal die Hälfte der möglichen Rückmeldungen vorgenommen wird, und die

Rückmeldungen, die wir erhalten, im Regelfall Einstellungsverfügungen darstellen und mit sehr, sehr geringen Informationen versehen sind. Aber selbst, wenn man diese Relativierung berücksichtigt, haben wir in den letzten Tagen nochmal eine Auswertung der Anzeigen bezüglich der Rolle von E-Geld vorgenommen, und dabei festgestellt, dass schon bei einem einzigen Anbieter, den wir betrachtet haben, eine Verbindung zu knapp 140 Verurteilungen wegen Geldwäsche bestand. Das zeigt, in welchem Rahmen wir uns bewegen. Also: In der Eingangsstatistik sehen wir insgesamt 93 Fälle.

Trotz der sehr rudimentären und defizitären Rückmeldungen, die wir erhalten, können wir dort bei einem einzigen Anbieter 137 Verurteilungen wegen Geldwäsche feststellen, bei denen E-Geld eine Rolle gespielt hat. Bei den Verdachtsanzeigen ist wegen den Schwächen dieser Statistik also nicht die absolute Zahl sondern deren Entwicklung interessant. Im Jahr davor hatten wir über 60 Verdachtsanzeigen bei der Eingangsstatistik, die mit dem Phänomen E-Geld zu tun hatten. Wenn man sich die Entwicklung anschaut, dann ist das meines Erachtens bezeichnend. Die Steigerungsrate ist immens, und das gilt es meines Erachtens sehr stark im Hinterkopf zu behalten, damit man die in der Presse genannten Zahlen auch richtig interpretiert. Das sieht man auch bei den laufenden Ermittlungsverfahren. Dort spielen E-Geldinstrumente eine massiv zunehmende Rolle, vor allem auch, wenn man die Dimensionen der Beträge betrachtet. Relativ kleine und überschaubare Beträge wie 50 oder 100 Euro spielen kaum eine Rolle. Insbesondere, wenn man sich komplexere Verfahrensgestaltungen anschaut – und das Bundeskriminalamt beschäftigt sich, insbesondere die Abteilung, in der ich angesiedelt bin, mit der organisierten Kriminalität – dann haben wir es mit Verfahren zu tun, in denen E-Geld, gepooltes E-Geld, in der Größenordnung von mehreren 100 000 eine Rolle spielt. Das bezieht sich jetzt auf Verfahren, die ich mir die letzten zwei Tage habe anschauen können. Und das ist, wie gesagt, wieder nur ein Ausschnitt.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Sell von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

**Sv Michael Sell (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Herzlichen Dank. Ich kann das nur bestätigen. Was bei uns – wir sind ja nicht der erste Adressat für die Eingänge von entsprechenden Verdachtsanzeigen, sondern es ist das Bundeskriminalamt – auffällig ist, ist insbesondere die Nutzung von E-Geld in Zusammenhang mit Finanzagenten. Kurz zum Hintergrund: Das sind häufig Phishing-Fälle, in denen Zugang zu den Kontodaten gewonnen wurde – meist durch Ausspähen – und dann das Geld abgeräumt wird. Typischerweise wird dann das Geld auf Konten von sog. Finanzagenten überwiesen. Das sind häufig Privatpersonen, die für einen überschaubaren Betrag ihr Konto zur Verfügung stellen. Wenn das Geld von dem Konto des Finanzagenten einfach auf ein anderes Konto

überwiesen würde, dann hätte man ja die Spur – die verliert sich da aber zumeist. Die Finanzagenten – das finden Sie immer wieder in den Anzeigen – kaufen dann E-Geld eines britischen Anbieters, dessen Name immer wieder auftaucht. Auf diesen Vouchern ist eine entsprechende Seriennummer, und diese Seriennummer wird per E-Mail an einen Dritten geschickt. Gelegentlich auch per SMS. Und dort wird das Geld dann gepoolt, und sie können damit im nächsten Schritt sog. Prepaid-Kreditkarten aufladen und zum Schluss wieder das Geld beim Geldautomaten abholen. Also die Spur, die früher über die Finanzagenten zu anderen Konten führte, wird abgebrochen. Das gestohlene Geld wird in E-Geld getauscht, und das E-Geld wird dann per Seriennummer weiter transferiert. Auf diese Weise kann man nur den Finanzagenten belangen, das ist der letzte in der sog. Nahrungskette. Bei ihm kann noch eine Identifizierung zwischen Person, Konto und Geldzufluss vorgenommen werden. In dem Moment, wo das Geld vom Konto des Finanzagenten in E-Geld wechselt, haben wir die Identifizierung verloren. Und wenn die Identifizierung fehlt, bekommen wir die, die dahinterstehen, eben nicht mehr. Und es bleibt derjenige, der aus welchen Gründen auch immer – zumeist leichtfertig – sein Konto zur Verfügung gestellt hat, der dann erwischt wird. Dies war auch eines der Themen auf unserer Pressekonferenz zusammen mit dem BKA. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gerster für die Fraktion der SPD.

**Abg. Martin Gerster (SPD):** Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an die Deutsche Kreditwirtschaft und an Frau Huppenbauer vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. Mich würde interessieren, wie Sie die vorgesehene Verschärfung der Regelungen zur Geldwäschebekämpfung im Bereich des Finanzsektors einschätzen und beurteilen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Höche, Die Deutsche Kreditwirtschaft.

**Sv Thorsten Höche (Die Deutsche Kreditwirtschaft):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank Herr Abg. für die Frage. Wenn Sie erlauben, würde ich gerne meiner Antwort eine kurze Vorbemerkung voranstellen. Die Deutsche Kreditwirtschaft ist seit Beginn der Gesetzgebung sehr intensiv in die Geldwäschebekämpfung eingebunden und das auch mit großer Überzeugung. Es ist uns wichtig hervorzuheben, dass wir grundsätzlich in Deutschland nach unserer Einschätzung eine sehr konstruktive Zusammenarbeit zwischen Behörden – insbesondere dem Finanzministerium – und der Deutschen Kreditwirtschaft haben, die wir auch gerne weiter fortsetzen wollen. Wir reden heute über einen Gesetzentwurf, der in vielen Punkten darauf zurückzuführen ist, dass internationale

Vorgaben in deutsches Recht überführt werden müssen. Diese Vorgaben stammen von einer Arbeitsgruppe, die von der OECD eingesetzt worden ist, und die bis ins Detail Regulierungen vorgibt, die teilweise auch über das hinaus gehen, was der europäische Gesetzgeber und bisher auch der nationale Gesetzgeber vorgesehen haben. Das ist unseres Erachtens Anlass genug, um einmal zu überlegen, ob die Prozesse in dieser internationalen Arbeitsgruppe, die immer detailliertere Regelungen erlässt, nicht auf den Prüfstand gehören, und ob man sich nicht – ähnlich, wie das auf europäischer Ebene üblich war – einem Better-Regulation-Prozess unterziehen sollte, und zurückkehrt zu einer prinzipienbasierten Regulierung, anstatt allzu viele Details vorzugeben. Auch das spielt bei der Beurteilung dieses Gesetzentwurfs eine Rolle. Nach unserer Einschätzung wird es in nächster Zeit sehr bald zu Änderungen auf internationaler Ebene kommen. Die FATF überarbeitet derzeit ihre Empfehlungen, auf deren Grundlage die nationale Rechtslage beurteilt wird, und auch die EU-Kommission wird wahrscheinlich bald einen nächsten Richtlinienentwurf vorlegen, so dass man sich fragen muss, wenn man – wie im deutschen Gesetzentwurf vorgesehen – in einzelnen Regelungen über den internationalen Rahmen hinausgeht, ob man dies unbedingt zum jetzigen Zeitpunkt tun muss.

Eine Reihe von Punkten im Gesetzentwurf betreffen die Kreditwirtschaft. Ich kann aus Zeitgründen nicht so sehr ins Detail gehen. Was uns am meisten interessiert, sind die Regelungen zum wirtschaftlich Berechtigten, die aus unserer Sicht teilweise verändert werden müssten. Dies betrifft die politisch exponierten Personen (PEPs), für die der Entwurf eine Regelung vorsieht, die zur Praxis führen würde, dass Sie den Kunden bei jeder normalen Kontoeröffnung fragen müssten, ob er eine solche Funktion ausübt – ich lasse jetzt mal offen, was das im Einzelnen heißt. Dies würde einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Es ist auch vorgesehen, dass die Anzeigepflicht des bisherigen Geldwäschegesetzes in eine Meldepflicht mit niedrigerer Schwelle verändert wird. Auch das ist eine internationale Anforderung an Deutschland. Darüber kann man durchaus reden. Nur haben wir in Deutschland bisher ein anderes System der Geldwäscheverdachtsanzeigen, was nach unserem Kenntnisstand auch jeder in Deutschland für richtig hält. Wenn man die Schwelle für Verdachtsmeldungen im Hinblick auf Geldwäsche absenkt, dann muss dieses System entsprechend angepasst werden, dann müssen strafrechtliche Regelungen glattgezogen werden. Das ist derzeit in diesem Gesetzentwurf noch nicht vorgesehen. Eine Regelung, die nicht international vorgegeben ist, ist die Absenkung des Schwellenwertes bei der Identifizierung für Bargeschäfte. Das betrifft einen kleinen Ausschnitt unseres Geschäfts, nämlich Bareinzahlungen bei Instituten, bei denen der Einzahlende gar kein Konto unterhält. Denken Sie sich einen Gebrauchtwagenhandel, wir haben gehört im Tierhandel gibt es so etwas auch, dass jemand beispielsweise ein Pferd verkauft und dann Geld einzahlen muss, irgendwo auf dem Land, wo er keine Bank vorfindet, bei der er ein Konto unterhält. Wenn nun in solchen Fällen ein größerer

Geldbetrag eingezahlt werden soll, müsste nach den derzeitigen Regeln ab 15 000 Euro identifiziert werden. Künftig wäre das ab 1 000 Euro der Fall, wenn der Gesetzentwurf unverändert bleibt. Da stellt sich schon die Frage, ob die Geschäfte dann noch rentabel bleiben. Dieser Punkt ist aus Sicht der Kreditwirtschaft nicht zentral, sondern es sind eigentlich mehr die Kunden, die dadurch getroffen werden. Es gibt einige weitere technische Aspekte im Gesetzentwurf, zu deren Beurteilung ich auf unsere Stellungnahme verweisen würde. Das sind die wesentlichen Punkte. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Frau Huppenbauer, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

**Sve Bettina Huppenbauer (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.):**

Dankeschön. Ich möchte auf zwei Punkte des Gesetzentwurfs aufmerksam machen, die mit einem ganz erheblichen Mehraufwand für die Versicherungsunternehmen verbunden sein werden. Sie werden aus unserer Sicht dem Gedanken der Risikoorientierung nicht gerecht. Es handelt sich einmal um das Thema der vereinfachten Sorgfaltspflichten. Vereinfachte Sorgfaltspflichten dürfen in Fallkonstellation angewandt werden, die ein geringes Risiko darstellen. So wie der Gesetzentwurf jetzt formuliert ist, würde aber genau das Gegenteil stattfinden – nämlich dass über eine vorgelagerte Prüfung im Einzelfall – so steht das im Gesetz – geprüft werden soll, ob überhaupt der Fall eines geringen Risikos gegeben ist. Das Ziel würde ins Gegenteil verkehrt. Es würde nämlich nicht weniger Aufwand, sondern Mehraufwand erforderlich sein. An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass dieser Bereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten – ich spreche eigentlich nur über Lebensversicherungen – für die betriebliche Altersversorgung ein ganz wichtiger Punkt ist. Und die betriebliche Altersversorgung – es sei denn es gibt Verdachtsmomente, die natürlich immer aufgegriffen werden – stellt grundsätzlich ein niedriges Risiko dar.

Der zweite Punkt betrifft die Regelungen zu den politisch exponierten Personen (PEPs). Die Einbeziehung auch inländischer PEPs wird uns als verträglich verkauft, weil keine erhöhten Sorgfaltspflichten anzuwenden seien. Der Aufwand liegt an anderer Stelle. Nämlich darin, erst einmal alle diejenigen herauszufiltern, die eine PEP sein könnten! Warum konzentriert man sich nicht auf die echte Risikogruppe und das sind – ich erwähnte es in unserer Stellungnahme – Diktatoren, die ihr Volk ausbeuten, und das Geld hier anlegen. Also PEPs und vereinfachte Sorgfaltspflichten sind nach unserer Meinung die Punkte im Gesetzentwurf, deren Anwendung aus unserer Sicht zu einem Mehraufwand und nicht zu einer angemessenen Behandlung des Risikos führen. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Abg. Sänger von der Fraktion der FDP.

**Abg. Björn Säger (FDP):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an die Commerzbank. Sie haben ja bereits Erfahrung mit der Identifizierung von Geldwäscheverdächtigen einschließlich der hier schon angesprochenen PEPs. Vielleicht können Sie uns ein bisschen dazu erzählen, wie die bisher dafür genutzten IT-gestützten Frühwarnsysteme in der Praxis funktionieren, und inwieweit die an die neuen Zusatzanforderungen angepasst werden müssten; insbesondere unter Berücksichtigung der Verdachtsschwelle und der wirtschaftlich berechtigten PEPs. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Jost für die Commerzbank.

**Sv Oliver Jost (Commerzbank):** Frau Vorsitzende, herzlichen Dank. Herr Abgeordneter, herzlichen Dank für die Frage. Wir haben im Jahr 2008 im Rahmen der Umsetzung des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes die Prüfung und auch die erhöhten Sorgfaltspflichten für die ausländischen PEPs umgesetzt. Wir haben bei dieser Gelegenheit auch die inländischen PEPs unter Risikogesichtspunkten mit einbezogen. Diese Einbeziehung haben wir aber aufgrund der Widerstände, die wir in der Umsetzung dann im Tagesgeschäft hatten, 2010 ausgesetzt, weil uns die rechtliche Grundlage dafür fehlte, und wir nur in Einzelfällen entsprechend Rückmeldung bekommen haben. Wie funktioniert der Prozess insgesamt? Im Rahmen des Kundenannahmeprozesses werden die Namen der Vertragspartner in unsere kundenführenden Systeme eingespeist. Die Namen werden über Nacht in einem Overnightbatch mit einer kommerziellen Datenbank abgeglichen, was dann zu einer Reihe von Treffern führt. Diese Treffer werden dann dahingehend analysiert, ob lediglich eine Namensgleichheit vorliegt, oder ob es sich bei der bestimmten Person wirklich um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt. Ist dies der Fall, kommen wir den entsprechenden Sorgfaltspflichten nach: Wir fragen nach und erheben für den einzelnen Kunden zusammen mit dem Kundenbetreuer die Herkunft der Vermögenswerte und die Grundlage des Geschäftes. Was sind dabei die wesentlichen Herausforderungen? Wie eben schon angedeutet, führt die hohe Anzahl der Namensgleichheiten, die in der Analyse zu Tage kommen, zu einem erheblichen personellen und technischen Aufwand. Ich glaube, dass die einzelne Personenfeststellung im Anschluss, also das einzelne Gespräch bezüglich der Vermögensherkunft, nicht der wesentliche Treiber ist. Wenn die Regelungen wie jetzt vorgeschlagen kommen, wird dies zu einem erheblichen Mehraufwand sowohl auf der personellen als auch auf der technischen Seite führen. Gleiches gilt auch für das Thema „wirtschaftlich Berechtigter“, da gerade im Firmenkundengeschäft verschiedene Schichten der Beteiligung existieren – sowohl bei Personengesellschaften als auch bei Kapitalgesellschaften. Es muss also in mehreren Schritten hinterfragt werden, wer am Ende der wirtschaftlich Berechtigte ist. Und gerade bei komplizierten Firmenstrukturen führt das zu einem sehr erheblichen Aufwand in der Flächenorganisation. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank, Herr Jost. Nächste Frage kommt von Herrn Abg. Pitterle, Fraktion DIE LINKE..

**Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.):** Danke, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an die Deutsche Steuergewerkschaft. Sie befürchten, dass die Finanzverwaltung künftig weniger Verdachtsmeldungen abgeben darf als nach der derzeitigen Rechtslage. Könnten Sie uns diese Befürchtungen näher erläutern?

Meine zweite Frage geht an den Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, weil ich jetzt niemand anderen sehe, der vielleicht diese Frage beantworten könnte. Es geht darum, dass nach § 9 zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehören soll, dass die Verpflichteten – dazu gehören z. B. Unternehmen, die die Waren vertreiben – ab einem Schwellenwert von mehr als neun Arbeitnehmern einen Geldwäschebeauftragten bestellen sollen. Im Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, dass diese Geldwäschebeauftragten dem Kündigungsschutz unterliegen sollen. Da ich Arbeitsrechtler bin, ist es mir relativ wichtig, wenn ich feststelle, dass der Abfallbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte einen Kündigungsschutz genießen, der Geldwäschebeauftragte aber nicht, obwohl er gegenüber der Geschäftsleitung natürlich auch in Loyalitätskonflikte kommen kann, weil er gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Meldungen vorzunehmen, die vielleicht mit dem Interesse der Geschäftsleitung nicht übereinstimmen. Wenn wir wirklich wollen, dass ein solcher Geldwäschebeauftragter im Sinne des Gesetzes tätig wird, dann müssten wir ihm auch entsprechenden Flankenschutz geben. Wie würden Sie als Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer das sehen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Eigenthaler, Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

**Sv Thomas Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter. Sie müssen bei der Beantwortung Ihrer Frage bedenken, dass wir in den Finanzämtern sehr viel erfahren. Wir haben jedes Jahr Steuererklärungen auf dem Tisch, die wir mit den verschiedensten Intentionen, in den verschiedensten Stufen bearbeiten. Man kann dies bei der Bearbeitung im Innendienst mit einer ambulanten Arztpraxis vergleichen. Mit einer Facharztpraxis, wenn wir an die Betriebsprüfung denken, und mit der Intensivstation, wenn wir an die Steuerfahndung denken. Und in allen drei Stufen müssen wir beachten, dass es ein Steuergeheimnis gibt, das den Steuerzahler gegenüber dem Staat schützt, und dass nur unter bestimmten Bedingungen Dinge nach außen gegeben werden dürfen. Das ist oft eine sehr schwierige Abwägung. Grob gesprochen, kann man so etwas nur machen, wenn etwa Straftaten im Raum stehen.

In der bisherigen Fassung des § 31b Abgabenordnung, der die Einschränkung des Steuergeheimnisses in solchen Fällen regelt, haben wir die Formulierung, dass Tatsachen weitergegeben werden dürfen, wenn von einer Straftat im Sinne des § 261 Strafgesetzbuch ausgegangen werden kann. Jetzt gibt es einen Vorschlag im GwG, der möglicherweise unbeabsichtigt aufgenommen wurde. Das kann ich nicht beurteilen. Dieser Vorschlag macht aus den „Tatsachen“ plötzlich die Formulierung, dass Vermögensgegenstände, Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen vorliegen müssen. In unserer „Ambulanz“, wo sehr wenig Personal ist, kann dies nach unserer Auffassung kaum untersucht werden. Wir finden, dass diese Begriffe „Transaktionen“ bzw. „Geschäftsbeziehungen“ zu Unsicherheit führen können. Es gibt ohnehin nicht viele Meldungen aus den Finanzämtern heraus. Im Jahr sind es im Durchschnitt etwa 300, bei 570 Finanzämtern in der Republik. Das ist nicht viel. Obwohl wir im Grunde viel Datenmaterial haben und bei ordentlicher Personalausstattung möglicherweise damit noch intensiver arbeiten könnten. Aber die Begriffe „Transaktionen“ bzw. „Geschäftsbeziehungen“ führen nach meiner Einschätzung der Kollegen eher zu einer Verunsicherung. Dürfen wir denn jetzt noch weniger als vorher? Daher schlagen wir vor, sozusagen in einem Auffangtatbestand, neben den speziellen Formulierungen „Transaktion“, bzw. „Geschäftsbeziehungen“ auch noch „sonstige Vorgänge“ mit aufzunehmen, weil sich viele Phänomene, die im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung auftreten, völlig im Faktischen abspielen und man nicht unbedingt von einer „Transaktion“ oder von einer „Geschäftsbeziehung“ sprechen kann.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme sieben Beispiele von häufigen Phänomenen aufgeführt, so z. B. das Auftauchen von Briefkastenfirmen. Das fällt weder unter den Begriff „Transaktion“ noch unter den Begriff „Geschäftsbeziehung“. Wir hätten gerne Klarheit. Was dürfen wir, wann dürfen wir das Steuergeheimnis brechen? Herr Abgeordneter, Sie dürfen nicht vergessen, dass der Bruch des Steuergeheimnisses normalerweise strafbewehrt ist. Das ist ein Damokles-Schwert über einem Finanzbeamten. Wenn wir mit solch komplizierten Begriffen arbeiten müssen, dann kann eine falsche Meldung möglicherweise auch Schadensersatzansprüche auslösen. Das Stichwort dabei ist Amtspflichtverletzung. Daher plädieren wir sehr stark dafür, neben den Begriffen „Transaktion“ und „Geschäftsbeziehung“ noch den Auffangtatbestand „sonstige Vorgänge“ mit einzubeziehen, um nicht unnötig Unsicherheit in den Finanzämtern zu produzieren. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nun Herr Johnigk, Bundesrechtsanwaltschaft.

**Sv Frank Johnigk (Bundesrechtsanwaltskammer):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Also ich muss bei dieser Frage differenzieren. Soweit es Geldwäschebeauftragte in Anwaltsfirmen betrifft – diese Pflicht bestand ja bis 2008 für größere Anwaltskanzleien und ihre Abschaffung wurde bei den meisten großen Anwaltskanzleien nicht umgesetzt –, so haben diese ihren Geldwäschebeauftragten einfach aus praktischen Gründen beibehalten. Dabei handelt es sich in der Regel um verantwortliche Partner, bei denen sich die Frage nach dem Kündigungsschutz nicht stellt. Natürlich kann man die Frage auf gesellschaftsrechtliche Kündigungen erweitern, aber ich denke in dem Bereich braucht man keine Sonderregelung. Wir haben einen Fall einer Geldwäscheverdachtsanzeige gehabt, der sozusagen einen Binnenkonflikt in einer Sozietät betraf. Da haben quasi die Sozii ihren anderen Sozius angezeigt. Für solche Fälle braucht man keine Regel, weil den anzeigenden Sozii mit dieser Anzeige klar war, dass die Sozietät damit auseinandergehen und nicht fortbestehen würde. Das ist der eine Punkt.

In der Kreditwirtschaft oder in der Versicherungswirtschaft ist es in der Tat ein Problem und ein Defizit, dass der Geldwäschebeauftragte keinen gesonderten Kündigungsschutz hat. Wobei die Wirtschaft natürlich nie begeistert ist, wenn viele Beauftragte geschaffen werden, die dann wiederum einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Das Problem besteht auch sicherlich darin, dass man zwischen dem Kündigungsgrund einer Geldwäschebeanstandung oder einer eigenmächtig erstatteten Geldwäscheverdachtsanzeige, die natürlich niemals ein Kündigungsgrund sein darf, und den normalen arbeitgeberseitigen Kündigungsgründen unterscheiden muss, die man sicherlich nicht gänzlich wird beseitigen können, nur weil diese Person Geldwäschebeauftragter ist. Das ist ein ganz schwieriges Feld. Es sollte für diese Fälle schon ein Kündigungsschutz eingeführt werden. Aber die Abgrenzung ist schwierig. Ist die Kündigung erfolgt, nur weil er seine unbequeme Stellung als Geldwäschebeauftragter ausgenutzt hat, oder ist die Kündigung erfolgt, weil er regelmäßig zu spät oder gar nicht am Arbeitsplatz erscheint? Also die letztere Möglichkeit muss natürlich auch bei einem Geldwäschebeauftragten eine Kündigung zulassen. Ich weiß nicht, ob das im Geldwäschegesetz geregelt werden kann oder ob dazu nicht eine Regelung im Kündigungsschutzgesetz geschaffen werden müsste. Da müssten Arbeitsrechtler ran, die das Problem dann lösen. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Schick von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Danke schön. Meine Frage geht an Herrn Frank und an den Bund Deutscher Kriminalbeamter. Ich möchte erst einmal eine allgemeine Frage stellen. In der Stellungnahme von Prof. Dr. See ist praktisch der Vorwurf enthalten, dass das geplante Gesetz eigentlich wirkungslos sei und nur der Beantwortung

der FATF-Kritik diene. In der Praxis bliebe das konkrete Problem ungelöst. Vor diesem Hintergrund würde ich gerne wissen, ob Sie uns an Beispielen aus der Praxis mal darlegen könnten, wo es eine wirkliche Verbesserung gibt, so dass es sich lohnt, in diesem Bereich etwas zu machen. Und vielleicht ebenso an ein oder zwei Beispielen aus der Praxis, wo man mit dem Gesetzentwurf jetzt noch eindeutig ins Leere läuft. Wir haben bisher relativ wenig darüber geredet, wie sich das Problem in der Praxis darstellt, und ich würde gerne versuchen, diese Lücke zu schließen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Frank.

**Sv Andreas Frank (FRANK Consultancy Services GmbH):** Vielleicht darf ich damit anfangen, dass im Gesetzentwurf steht, dass das Geldwäschegesetz seit 18 Jahren nicht umgesetzt wird; ich denke das ist eine lange Zeit. Zur Frage: Mir fehlt, so ist glaube ich die Kritik auch zu verstehen, ein Gesamtkonzept. Wir haben Bereiche, die gut reguliert sind, wie der Finanzsektor, und dann haben wir Bereiche im Nichtfinanzsektor, wo die Türen für Geldwäsche offen stehen. Praktische Beispiele im Bereich der Länder sind die Aufsichtsbehörden. In manchen Ländern muss man anerkennend sagen, existieren Aufsichtsbehörden, die sich Mühe geben. In anderen Fällen wird aber kein Personal zur Verfügung gestellt. Wenn keine Aufsichtsbehörden bestehen, haben die Geldwäscher ein risikoloses Geschäft, d.h. sie können im Nichtfinanzsektor große Geldbeträge waschen. Ich würde sagen, es wäre sehr wichtig, dass man einmal darauf hinweist, dass dieses Gesetz, das wir heute besprechen, ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention sein soll. Wenn das so wäre, müssten alle Verpflichteten, die heute auch da sind, sehr freundliche Gesichter machen. Man hätte aber im Vorfeld alle Beteiligten im Sinne einer Stakeholder-Konsultation fragen müssen, was ihr Beitrag zu einer Gesamtlösung sein könnte. Diesen Beitrag sollten wir alle für die Geldwäschebekämpfung bringen, die ja in Richtung Bekämpfung der organisierten Kriminalität geht. Wir haben heute über E-Money gesprochen, das ist nur ein Teilbereich. Aber vielleicht sollten uns die Leute, die sich mit dem E-Money-Bereich beschäftigen, einmal sagen, wie sie sich ihren Beitrag zu einem Gesamtkonzept der Geldwäschebekämpfung vorstellen. Dann gibt es andere Bereiche, wir haben die Kreditwirtschaft gehört. Aber wie erreiche ich denn z. B. den Immobilienmakler? Wie sollen die Aufsichtsbehörden, die in jedem Bundesland anders geregelt sind und zum Teil gar kein Personal haben, in diesem heterogenen Bereich des Nichtfinanzsektors, wo es neben den Immobilienmaklern viele andere Gewerbetreibende gibt, die Verpflichteten erreichen? Es soll Geldwäschebeauftragte bei Unternehmen ab einer Schwelle von neun Mitarbeitern geben. Wunderbar. Aber wie will ich die Leute erreichen? Dazu müssen Konzepte her. Ohne die Mitarbeit dieser Menschen ist keine Lösung möglich.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Fiedler, Bund Deutscher Kriminalbeamter.

**Sv Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter):** Vielen Dank für die Frage. Ich erlaube mir auch, zwei Sätze voran zu schicken. Ich finde es schön, dass wir uns hier im Finanzausschuss mit Fragen der Kriminalitätsbekämpfung auseinandersetzen. Das sollte man vielleicht nochmal deutlich vorwegschicken. Wir reden hier bei diesem Gesetzentwurf über Fragen der Bekämpfung von Schwermriminalität. Das heißt, es geht mir eigentlich in meiner Stellungnahme gar nicht so sehr um die Einzelfacetten, die bisher besprochen wurden. Wenn ich das Problem systematisch betrachten würde, würde ich sagen, welche Wissenschaftsdisziplin hier angemessen ist: Das ist wohl die der Kriminologie. Welches Bild haben wir denn von diesem Kriminalitätsphänomen? Wir haben vom BKA und von der BaFin richtigerweise die Zahlen, die bekannt sind, gehört. Man darf aber nicht verschweigen, dass das der geringste Teil der Kriminalität ist, den wir hier zur Kenntnis bekommen. Herr Dr. Dewald hat darauf hingewiesen. Was den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, ist mit Abstand der geringste Teil dieses Kriminalitätsphänomens. Herr Sell hat in der Pressekonferenz zurecht darauf hingewiesen, dass die Finanzindustrie in diesem Bereich das geringste Problem darstellt, weil über 90 Prozent der Verdachtsanzeigen aus diesem Segment kommen.

Zum Gesetzentwurf an sich: Welchen Gedanken folgt der Gesetzentwurf? Er folgt folgenden Gedanken: Nicht etwa „ich betrachte ein Kriminalitätsphänomen und gucke, wo ich etwas verbessern kann“, sondern der Grundgedanke ist ganz anders. Das kann man nachlesen, ganz am Anfang in der Einleitung. Der Grundgedanke und die Argumentation der Bundesregierung sind folgende: „Wir haben uns an der FATF beteiligt. Die FATF hat Empfehlungen abgegeben, und nun versuchen wir, denen mal hinterherzulaufen und versuchen, die jetzt umzusetzen.“ Das sind der Grundgedanke und die Argumentation. In Anlehnung an einen von mir geschätzten Landeskriminaldirektor aus Nordrhein-Westfalen würde ich mal sagen: „Richtlinie heißt nicht Gehirn ausschalten.“ Die Bundesrepublik Deutschland ist durchaus ein angesehener Staat in Europa und könnte auch einmal vorwegmarschieren. Ich weiß, aus dem Finanzministerium versucht man, das abzuwehren mit dem Begriff „keine nationalen Sonderwege“. Wir kommen nicht darum herum, uns die Kriminalitätslandschaft in Deutschland auch einmal etwas genauer anzuschauen und müssten vielleicht einmal die Mittel der Kriminologie nutzen, um in Erfahrung zu bringen, was in den Bereichen, aus denen wir keine Anzeigen haben, so passiert. Aus vielen Bereichen wissen wir: Das Finanzministerium möchte das gern ins Ehrenamt verlagern und möchte Hinweise aus den Verbänden haben. Ich würde sagen, diese Fragestellung wäre an Hochschulen besser aufgehoben. Und hier wird es dann etwas konkreter, Herr Dr. Schick. Um mit dem Positiven anzufangen: E-Geld ist sicherlich zu Recht angesprochen worden

von Herrn Sell, und es ist in der Tat ein großes Problem. Wir wissen aus anderen Ländern, dass es nicht nur im Bereich der Geldwäsche sondern auch im Bereich von Erpressungstaten dem Bargeld vorgezogen wird, weil es die Vorzüge der Anonymität bietet. Das ist in der Tat ein Problem, und da reicht mir die Abwehrhaltung der entsprechenden Verantwortlichen in der Wirtschaft nicht, wenn sie mir nicht zugleich sagen, welche Alternativen sie denn zu der personellen Erfassung dort zu bieten haben. Da fehlt mir dann die Alternative, da möchte ich wissen, was in diesem Bereich vorgeschlagen wird. Man muss das sicherlich im Grundsatz unterstützen, aber es ist eben nur ein sehr geringes Segment der Geldwäschekriminalität. Insbesondere aus dem Nichtbankenbereich kommen keine Verdachtsanzeigen. Ich nehme vorweg: Da wird auch nicht viel mehr kommen, und wenn mehr kommt, haben wir die große Befürchtung, dass mit diesem Ansatz die Qualität der Verdachtsanzeigen nicht gerade nach oben schnellen wird. Das können wir uns nicht vorstellen, und ich muss Herrn Frank insoweit beipflichten: Hier wird die Reihenfolge sehr stark vertauscht. Ich kann nicht sagen „jetzt habe ich über fast zwei Jahrzehnte zugeschaut, dass die Geldwäschebekämpfung nicht umgesetzt wird, und jetzt erhöhe ich mal den Druck“. Ich stimme Herrn Frank zu, da gehört die Information an die erste Stelle. Ich bin der Auffassung, dass man erst versuchen sollte, die Verpflichteten aus den Nichtbankensektor in die Themenstellung einzubinden. Man sollte sich nicht aus dem Elfenbeinturm im Finanzministerium heraus Gedanken machen, ohne das Feld zu kennen, bzw. in Teilen sogar zu kennen und trotzdem nichts zu machen. Beispiel: Spielhallen. Wir wissen nun wirklich schwarz auf weiß, wir haben Gutachten darüber, dass die Spielautomaten manipulierbar sind. Das wissen wir ganz eindeutig. In dem Gutachten steht: In acht Stunden 640 Euro pro Automat ist überhaupt gar kein Problem. Macht pro Mann und Monat 20 000 Euro pro Spielautomat. Das wissen wir, das wissen all meine Kollegen, die sich damit beschäftigen, das wissen im Übrigen auch die Steuerfahnder, mit denen ich spreche, und die Steuerprüfer. Die sagen, es ist nicht zu prüfen. Jeder Bürger weiß, dass in den Bahnhofstraßen der deutschen Innenstädte diese Läden entsprechend explodieren, und wir machen schlicht und ergreifend nichts. Das steht auch nicht im Geldwäschegesetz. Es ist mir völlig unklar, warum für diejenigen, die dort einlaufen, nicht zumindest eine Identifizierungspflicht eingeführt wird. Es passiert nichts. Das hängt damit zusammen, dass wir keine Gesamtstrategie haben. Es gibt nichts. Es gibt ein Hinterherlaufen hinter Regularien. Es gibt in diesem Segment keine grundlegende Gesamtstrategie, und da greift auch meines Erachtens, ich will niemandem zu nahe treten, die Behandlung im Finanzausschuss erheblich zu kurz. Es sind sehr viel mehr Politikbereiche hiervon betroffen, und das macht es sehr komplex. Bis hin zur Frauenpolitik im Bereich des Menschenhandels, der hier natürlich auch berührt wird. Insofern unterstützen wir nachdrücklich die Idee von Herrn Frank, eine Enquete-Kommission mit dem Thema zu betrauen. Denn ich bin der Auffassung, auch das hier vorgeschlagene Forum greift diesbezüglich zu kurz. Ich bin der Auffassung, dass wir hier verschiedene Politikbereiche

einbinden müssen, und verschiedene Sachverständige aus dem Bereichen der Verpflichteten, die sich hier entsprechend mit Vorschlägen einbringen und eben nicht nur das minimale Hellfeld der bekannten Kriminalität berücksichtigen. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Die nächste Frage kommt von der Fraktion der CDU/CSU, Herr Abg. Aumer, bitte.

**Abg. Peter Aumer (CDU/CSU):** Ich denke, wir haben das selbe Ziel: Geldwäscheprävention. Ich glaube, jeder, der hier in diesem Saal ist, der denkt auch mit. Solche Unterstellungen sollte man bei einer hoffentlich konstruktiven Debatte vielleicht außen vor lassen. Ich habe eine Frage an den BDI und an das Institut der Wirtschaftsprüfer. Es gibt im Kreditwesengesetz bereits den Geldwäschebeauftragten, der soll im vorliegenden Gesetzentwurf erweitert werden, auch für gewerbliche Güterhändler und für die freien Berufe. Mich würde interessieren, wie Sie diese Regelung beurteilen? Der Schwellenwert soll ja bei neun Arbeitnehmern liegen, und da würde mich einfach Ihre Einschätzung interessieren.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Dann hat das Wort Herr Kütting, Institut der Wirtschaftsprüfer.

**Sv Claus Kütting (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.):** Frau Vorsitzende, vielen Dank. Zur Frage der Einführung eines Geldwäschebeauftragten bei den Freien Berufen im Allgemeinen und bei einer Wirtschaftsprüfungskanzlei im Besonderen möchte ich mich den vorhin gemachten Ausführungen anschließen. Es ist so, dass insbesondere in den großen Wirtschaftsprüfungskanzleien ja auch in der Vergangenheit die Verpflichtung bestand, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Ich betreue den Arbeitskreis Geldwäsche des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Die Kolleginnen und Kollegen, mit den ich dort zusammenarbeite, die in vielen Fällen von großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommen, berichten mir immer wieder, dass der Geldwäschebeauftragte dort nie abgeschafft wurde und insofern das Thema Geldwäsche dort sehr verantwortungsbewusst und verantwortungsvoll betreut wird. Die Blickrichtung, die wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, auch als Einzel WPs, auf dieses Thema haben, geht zum einen auf unsere Meldepflichten bzw. auf unsere Verdachtsanzeigepflichten, die wir im Hinblick auf unsere Mandanten haben. Zum anderen geht der Blick aber eben auch auf unsere Kanzleien selbst, und hier ist es so, dass wir als Verpflichtete angesprochen sind, organisatorische Maßnahmen einzuführen und auch Prüfungen bei unseren Mandanten durchzuführen. Das führt tatsächlich zu ausgesprochenen Schwierigkeiten. Es ist für eine Wirtschaftsprüfungskanzlei teilweise wirklich sehr schwer – insbesondere im Hinblick auf wirtschaftlich Berechtigte – fundierte Sachverhaltsprüfungen vorzunehmen. Es ist auch schwer, wenn aufwendige technische Gegebenheiten nicht geschaffen sind, diese einzurichten. Das

erfordert einen großen Aufwand. Insofern wäre unsere Anmerkung hier tatsächlich, einen risikobasierten Ansatz einzuführen und die Prüfung nicht unisono auf alle unsere Mandanten anzuwenden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Scheibach, Bundesverband der Deutschen Industrie.

**Sv Dr. Ralf Scheibach (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.):** Ich spreche hier für den BDI und zugleich als Mitgliedsverband für den Verband der Automobilindustrie. Die Industrie interessiert sich sehr für dieses Thema, insofern als sie auch Endverbraucherprodukte herstellt; das trifft insbesondere für die Automobilindustrie und die auch unserem Verband angeschlossenen Teilehersteller zu. Mit Sorge verfolgen wir, dass Vertriebsorganisationen etwa der Automobilindustrie, die sehr stark geprägt sind von mittelständischen und Kleinunternehmen, hier mit Aufgaben belastet werden sollen, die sie überlasten können. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieser Betriebe ist für die Industrie besonders wichtig. Es besteht die Gefahr, dass sie dann nicht effizient arbeiten können. Das heißt, hier werden Aufgaben an Einheiten übertragen, deren Prozesse und deren Professionalität auf diese Aufgaben nicht eingerichtet sind, und es ist auch schwer zu erkennen, wie sie dies leisten sollen, zumal keine Möglichkeit für entsprechende Unterstützungs- und Informationsleistungen etwa der Industrie an diese Unternehmen gegeben ist. Bislang existiert eine Informationssperre. Ein Konzernprivileg, ein Informationsprivileg ist nicht gegeben. Also zusammengefasst: Die große Sorge bezüglich der Einrichtung des Geldwäschebeauftragten in mittelständischen Betrieben und Kleinbetrieben mit den einhergehenden Informationspflichten und Schulungspflichten ist, dass sich das nur größere Unternehmen leisten können, die Erfahrung in der Finanzwirtschaft haben. Aber solche Unternehmen, die mit Verbrauchsgütern handeln, sind eher überfordert. Hier stellt sich in der Tat die Frage, wie man das Gesetz mittelstandsgerecht anpassen kann.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragestellerin ist Frau Abg. Kressl für die Fraktion der SPD.

**Abg. Nicolette Kressl (SPD):** Vielen Dank. Meine Frage geht an die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft und an Frau Prof. Beckemper. Wie beurteilen Sie aus Ihrer jeweiligen fachlichen Sicht den Gesetzentwurf? Werden die notwendigen Zielsetzungen auch erreicht?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Leprich, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft.

**Sv Klaus H. Leprich (BDZ, Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank Frau Abgeordnete. Es ist ja nun schon sehr viel über diesen Gesetzentwurf gesagt worden. Und ich möchte mir einen Teilaspekt herausuchen, der vielleicht – wenn auch nur rudimentär – daran anknüpft, was vom BDK und auch von Herrn Frank eben vorgetragen wurde. Ich glaube schon, dass das beabsichtigte Forum eine gute Chance bietet, auch nach vorne schauend tätig zu werden und risikoorientiert Aspekte zu entwickeln, die bisher nicht berücksichtigt wurden. Also wir lehnen das nicht ab, wir begrüßen das und sagen, das ist ein Schritt in die richtige Richtung, wenn es auch noch nicht der ultimative Schritt ist, den man sich vorstellen könnte. Aber der eingeschlagene Weg ist richtig. Deshalb findet das unsere volle Unterstützung und unser Appell geht selbstverständlich in die Richtung, dass dieses Forum, wenn es denn in der Zuständigkeit des Bundesfinanzministeriums entsteht, auch mit Leben erfüllt wird, dass es nicht ein Papiertiger bleibt und nur zur Beruhigung gedient hat, sondern dass es aktiv mit Leben erfüllt wird und diese ganzen Aspekte, die im Entwurf drinstehen und aus der Begründung zu entnehmen sind, auch wirklich Praxis werden. Dann glaube ich, dass es ein Ansatz ist, der durchaus lobenswert ist und von uns unterstützt wird.

Eine ganze Reihe von Aspekten, die angesprochen wurden, kann ich nur unterstreichen. Das betrifft insbesondere die Qualität der Meldungen. Kollege Eigenthaler von der Deutschen Steuergewerkschaft hat das ja schon vorgetragen. Es nützt uns überhaupt nichts, wenn wir mit Meldungen überschwemmt werden. Und deshalb glaube ich, dass die Zentralstelle BKA auch eine wesentliche Aufgabe darin sehen muss, als Filter zu dienen. Dass die Informationen, die dort zusammenlaufen, auch gefiltert und nicht völlig unkontrolliert in die Fläche gegeben werden. Ich glaube, das ist unserem föderalen Aufbau hier in der Bundesrepublik Deutschland geschuldet, denn wir haben im Moment nicht die Möglichkeit und werden sie auch wohl nicht bekommen, dass wir Durchgriffsmöglichkeiten haben – vielleicht wie in Italien, mit der Guardia di Finanza. Wir müssen den Föderalismus und unseren Rechtsstaat weiter beachten, so wie er nun einmal aufgebaut ist, und bei dem weiteren Vorgehen berücksichtigen.

Aus Sicht der Bundeszollverwaltung darf ich ein paar Anmerkungen machen, die den Gesetzesentwurf nur mittelbar berühren, aber etwas deutlich machen sollen. Wir haben mit Ausnahme der Bundesländer Bremen und Hessen gemeinsame Finanzermittlungsgruppen zwischen Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt gebildet. In den Ländern zwischen den Landeskriminalämtern und den Zollfahndungsämtern. Da sind, um eine Größenordnung zu nennen, rund 150 Zöllnerinnen und Zöllner im Einsatz. Es soll eine paritätische Besetzung sein. Die Polizei ist etwas stärker vertreten. Ich glaube, dass man hier noch aktiver werden könnte. Denn man muss zwischen den Aufgaben, die auf uns zukommen, differenzieren.

Sie können einmal durch den grenzüberschreitenden Warenverkehr im Bereich des Güterverkehrs entstehen, insbesondere natürlich aus Drittländern mit den möglichen Vortaten einer Steuerhinterziehung, eines bandenmäßigen Schmuggels oder eines Bandenbruchs. Und auf der anderen Seite haben wir den besonderen Bereich, den unsere Kolleginnen und Kollegen an den Grenzen haben. Das betrifft die Schweizer Grenze sowie insbesondere die Flughäfen und die Seehäfen mit der Bargeld- und Barmittelkontrolle. Diese Bereiche sind sehr erfolgreich. Wir leiden nur an einem, und da bitte ich jetzt, nicht die Ohren zuzustopfen und zu sagen, natürlich muss ein Gewerkschafter das sagen – das gilt für die Polizei, für die Steuer und für den Zoll gleichermaßen: Wir haben nicht mehr das erforderliche Personal, um das zu tun, was wir eigentlich tun müssten und auch tun möchten. Und nichts ist schlimmer, als wenn der Kollege vor Ort an der Basis weiß, da läuft etwas, aber ich habe weder die Ressourcen, die menschlichen Ressourcen – wie man heute so schön sagt – noch habe ich die Zeit, dort tätig zu werden. Kollege Eigenthaler hat das ja auch schon angesprochen, dass viele Dinge auch bei den Finanzämtern im Grunde genommen nicht weiter verfolgt werden können. Das ist kein böser Wille, das ist auch keine Schwäche des Geldwäschegesetzes, sondern das ist ein administratives Problem, weil uns einfach die Ressourcen fehlen. Ich glaube, im Großen und Ganzen kann man aus Sicht des Zolls und auch der Steuer, wenn ich für den Kollegen Eigenthaler da mitsprechen darf, dieses Gesetz begrüßen und sagen „jajawohl der Weg, den wir eingeschlagen haben, ist richtig“.

Was Herr Eigenthaler schon vorgeschlagen hat, unterstütze ich auch, dass man die Hemmschwelle deutlich runter setzt und auch für alle anderen Bereiche öffnet, damit keine künstlichen Hemmschwellen aufgebaut werden. Ich darf eine Anmerkung machen, von der ich weiß, dass sie nicht auf große Gegenliebe stoßen wird. Aber ich gebe da nicht nach und sage das bei jeder Gelegenheit wieder. Wir haben 60 mobile Kontrolleinheiten mit bundesweiter Zuständigkeit im Einsatz, die auch ohne jeden Anfangsverdacht prüfen und kontrollieren können. Diese Kolleginnen und Kollegen haben ein riesiges Problem, wenn sie im Rahmen der Barmittel und Bargeldkontrollen Feststellungen treffen. Sie haben nämlich nur drei Tage Zeit, um nachzuweisen, dass dieses Geld aus einer Vortat stammt. Diese Frist kann mit einer richterlichen Anordnung auf eine Woche verlängert werden. Wenn diese Zeit abgelaufen ist, dann ist das Verfahren zu Ende, dann muss das Geld zurückgegeben werden, und das frustriert die Kolleginnen und Kollegen im höchsten Maße. Deshalb wünschen sich unsere Kolleginnen und Kollegen in diesen Fällen eine Beweislastumkehr: Solange nicht der Beweis erbracht ist, dass das Geld legal erwirtschaftet wurde und sauber ist, ist das Geld verfallen und wird entsprechend beschlagnahmt und eingezogen. Das möchte ich an dieser Stelle beigetragen haben. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Das Wort hat Frau Prof. Dr. Beckemper, Universität Leipzig.

**Sve Prof. Dr. Katharina Beckemper (Universität Leipzig):** Herzlichen Dank. Ich wurde darum gebeten, meine eigene Sicht darzulegen und zwar aus der Perspektive des Strafrechts. Ich rekurriere auf meinen Vorredner. Wir sitzen im Finanzausschuss und machen Kriminalitätsbekämpfung, und ich gebe eine Vorwegeinschätzung ab. Ich habe ein bisschen das Gefühl, wir erhöhen Kriminalität, indem wir noch mehr kriminalisieren. Deswegen greife ich nur zwei Punkte heraus, aus rein strafrechtlicher Sicht. Nämlich die Frage des Beauftragten und zum anderen die Bußgeldtatbestände.

Ich komme zum Beauftragten: Wir haben vom BDI gehört, dass es die Leistungsfähigkeit der Unternehmen beschränken würde und dass mittelständische Unternehmen das schlicht gar nicht leisten können. Wir haben die Frage gehört, ob der Beauftragte einen Kündigungsschutz genießen sollte. Ich fürchte, ich trage jetzt nicht zur Beruhigung bei, denn ich glaube, wir haben sogar noch massivere Probleme. Ich möchte auf zwei andere Beauftragte hinweisen: Nämlich einmal auf den Antikorruptionsbeauftragten, der in Behörden eingerichtet worden ist. Sie nicken, wahrscheinlich haben Sie selber auch Erfahrungen damit gemacht. Meine wirtschaftsstrafrechtliche Karriere fing damit an, Antikorruptionsbeauftragte auszubilden. Ich möchte gar nicht weiter über den Sinn oder Unsinn reden. Ich möchte nur einfach die Erfahrung mitteilen, dass das zu einem unglaublichen Aufwand in den Behörden geführt hat. Und meine persönliche Einschätzung ist: Es ging in erster Linie um die Annahme von Belohnungen und Geschenken. Ich schaue die Beamten hier im Raum an, die werden das bestätigen. Es ging nicht um echte Korruptionsbekämpfung.

Ich habe aber noch einen zweiten Beauftragten, der mir viel mehr auf der Seele brennt, der sog. Compliance-Officer, oder ich nenne ihn jetzt mal, damit es passt, den Compliance-Beauftragten. Es ist eine ganz allgemeine Tendenz – insofern passt sich das Gesetz ganz gut in den Rahmen hier ein –, dass immer mehr Überwachungs- und Vermeidungsaufgaben zur Kriminalitätsbekämpfung auf Private, insbesondere Unternehmen, übertragen werden. Das mag man gut heißen oder nicht. Insofern passt das eigentlich ganz gut ins Konzept. Es kam jetzt aber zu einer Entwicklung, die man vielleicht im Auge behalten sollte. Nämlich, dass die Rechtsprechung sagt, dass der Compliance-Beauftragte, wie ich ihn heute in diesem Rahmen nenne, strafrechtlich verantwortlich ist, wenn er nichts tut, also wenn er seinen Job nicht vernünftig ausübt. Das kann man auch richtig finden, ich will das hier auch gar nicht bewerten, nur habe ich mir gleich die Frage gestellt: Was ist denn jetzt mit dem Geldwäschebeauftragten, der nichts tut, treiben wir den eventuell auch in eine Strafbarkeit rein? Das hätte für ihn eventuell viel größere Folgen als

eine Kündigung. Das bitte ich nur zu berücksichtigen, ich kann keine Rechtsprechungs-entwicklung voraussehen oder prognostizieren, nur ist das nichts, was von der Hand zu weisen wäre, zumal ich mir an dieser Stelle auch den Hinweis erlaube, dass die meisten Strafrechtsdogmatiker mit dem § 261 StGB schon seit langer Zeit nicht mehr besonders glücklich sind. Wir sind vor allen Dingen deswegen nicht so besonders glücklich über diesen Straftatbestand, weil er auch eine leichtfertige Begehungsweise ausreichen lässt. Das ist schwierig. Also abgesehen davon, dass wir Strafrechtler mit dem Begriff der Leichtfertigkeit ein Problem haben, eröffnet das natürlich einen unglaublich großen Anwendungsbereich.

Und dann komme ich auch zu dem zweiten Punkt, den ich mir herausgegriffen habe, nämlich die Bußgeldtatbestände. Auch da kann man sagen, das ist durchaus konsequent, auch da lese ich das Wörtchen „Leichtfertigkeit“. Ich möchte nur noch einmal an den Geldwäschebeauftragten erinnern. Wenn er leichtfertig gewisse Pflichten versäumt, treiben wir ihn zumindest in eine bußgeldliche Verantwortlichkeit hinein. Das bedeutet nicht, dass ich jetzt sage, wir müssen den Beauftragten mit sofortiger Wirkung abschaffen. Das ist sicherlich auch nicht die Lösung. Ich halte es nur, und das ist jetzt nicht nur eine fachliche, sondern auch fast eine persönliche Meinung, ich halte es für unklug, jedem eine solche Stellung quasi mit der Gießkanne vorzuschreiben – unabhängig davon, ob wir ein Risikopotential sehen oder nicht. Meine eigene Erfahrung mit den Antikorruptionsbeauftragten hat gezeigt, dass es drei Arten gibt. Einmal die wirksame Bekämpfung, einmal den Antikorruptionsbeauftragten, der es widerwillig geworden ist und gar nichts macht, und den Antikorruptionsbeauftragten, der in Aktionismus verfällt. Weder Variante b noch Variante c werden besonders zielführend sein.

An dieser Stelle auch noch ein ganz grundsätzlicher Hinweis: Der Strafrechtler als solcher hat auch immer ein Problem damit, wenn wir etwas strafrechtlich umsetzen, was uns ein Dritter vorschreibt. Und insofern kann man tatsächlich kritisch anfragen, ob wir tatsächlich alles umsetzen müssen, was die uns gesagt haben. Damit ich hier nicht nur kritische Dinge äußere, kann ich sagen, ich habe mich gefreut, dass sich in der Gesetzesbegründung ein Hinweis darauf findet, dass darauf verzichtet wurde, auch den Verstoß gegen Sorgfaltspflichten mit einer Ordnungswidrigkeit zu belegen. Also insofern kann man ja sagen, es ist durchaus abgewogen gehandelt worden. Also als Fazit des Ganzen: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es eventuell zu einer Ausweitung von strafrechtlichen Verantwortlichkeiten kommt, und mein persönlicher Eindruck ist, es trifft ja nicht unbedingt den Richtigen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Lips für die Fraktion CDU/CSU.

**Abg. Patricia Lips** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir hatten vorhin bereits das Thema Freistellung und damit auch das einer Grenze von Beschäftigten. Beim BDI gab es den kritischen Unterton bezüglich kleinerer und mittlerer Unternehmen. Das wird recht lebhaft diskutiert. Ich gebe an dieser Stelle solchen Stimmen durchaus Recht. Meine Frage geht an den ZDH, weil er ja maßgeblich davon betroffen ist, und an den Bundesverband Großhandel und Außenhandel. Ich möchte die Frage einfach mal rundrehen. Wenn jetzt nicht das Thema die Pflicht wäre, ab einer bestimmten Grenze jemanden freizustellen. (Wir diskutieren immer außerhalb des Finanzsektors, darüber sind wir uns im Klaren). Sondern, dass in besonderen Fällen eine Aufsichtsbehörde die Möglichkeit hat, zur Bestellung eines Beauftragten zu verpflichten – also nicht generell. Sondern die Behörde kann verpflichten, und sie soll den Betrieb zur Bestellung eines Beauftragten verpflichten, wenn bestimmte Haupttätigkeiten ausgeführt werden. Diese Verpflichtung wäre also nicht nur an der Größe der Mitarbeiteranzahl, sondern stärker am Betätigungsfeld ausgerichtet und wäre eine Kann-Bestellung. Dazu würde mich die Stellungnahme vom Handwerk und vielleicht auch vom Bundesverband Groß- und Außenhandel interessieren.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Lefarth, Zentralverband des Deutschen Handwerks.

**Sv Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks):** Frau Vorsitzende, Frau Lips, vielen Dank für die Frage. Das Deutsche Handwerk ist in zweifacher Hinsicht von diesem Gesetzentwurf betroffen, das muss man vielleicht vorneweg feststellen. Auch Handwerksbetriebe, das ging heute zum Teil durch die Medien – nehmen Sie z.B. Bäckereien – sind mittlerweile Verkaufsstellen von E-Geld, stellen beispielsweise Voucher oder Geschenkgutscheine zur Verfügung. Ich möchte wirklich mit allem Nachdruck davor warnen, dass wir diese Verkaufsstellen – das sind mittlerweile 60 000 in diesem Land, mit insgesamt 6 Millionen Prepaid-Kartenbesitzern – verpflichten, jeden einzelnen Zahlungsvorgang und den dahinter stehenden Prepaid-Kartenbesitzer zu identifizieren. Das würde in der Tat bedeuten, dass der Handwerksbetrieb, der Bäcker vor Ort, eben auch der Tankstellenbesitzer oder der Kioskbetreiber usw. im einzelnen die Personalien aufnehmen und diese Identifizierung vornehmen müsste. Ich glaube, das sind zum Teil wirklich die Falschen, die sind damit überfordert, und das müsste dann auch noch entsprechend fünf Jahre vorgehalten werden. Das ist wirklich das Gegenteil von Bürokratieabbau, den sich, glaube ich, alle Fraktionen dieses Hauses auf die Fahnen geschrieben haben. Deshalb will ich das an der Stelle nochmal eindeutig sagen, dass diese Form der Identifizierungspflicht aus unserer Sicht deutlich zu weit geht, da bedarf es angemessener Bagatellgrenzen – die sieht das EU-Recht ja auch vor.

Was den Geldwäschebeauftragten angeht, stellt sich einfach vom Grundsatz her die Frage, ob es überhaupt richtig sein kann, im Handwerk mit 1 Million Betrieben und davon durchaus einer signifikanten Anzahl von Betrieben mit mehr als neun Beschäftigten einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Argumente mit den entsprechenden Schulungs- und Informationspflichten sind von vielen schon genannt worden. Das sind letztendlich einfach Kosten für die Unternehmen. Und ich behaupte, die Kosten entstehen, ohne zur Erreichung des Ziels beizutragen, dass es wirklich zu einer effizienteren Bekämpfung der Geldwäsche kommt. Deshalb hat der Bundesrat mit dem Vorschlag einer Umkehrung aus unserer Sicht den Weg gewiesen, darauf zielt Ihre Frage, Frau Lips. Dass sozusagen die Behörden im Wege einer Kann-Vorschrift die Bestellung von Geldwäschebeauftragten in begründeten Verdachtsfällen anordnen können. Und ich glaube, es müsste auch Einvernehmen bestehen, dass bestimmte Branchen betrugsanfälliger sind als andere. In solchen Fällen muss man tätig werden, aber mit der Kann-Vorschrift würden wir nicht alle 60 000 Verkaufsstellen kriminalisieren, und wir würden auch nicht den Mittelstand als Ganzes mit solchen zusätzlichen Kosten belasten.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Alber, Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

**Sv Michael Alber (Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Frau Lips. Ich würde gerne unmittelbar anknüpfen an die Ausführungen meines Kollegen Herrn Lefarth und die Frage von Herrn Aumer diesbezüglich aufgreifen. Wir vertreten eine Branche, in der wir im Großhandel in diesem Jahr nach den Prognosen rund 850 Milliarden Euro umsetzen. Wenn wir dann den Außenhandelsbereich unserer Branche hinzurechnen, liegen wir in diesem Jahr in einer Größenordnung von voraussichtlich 1,5 Billionen Euro. Das erwirtschaften wir mit rund 1,4 Millionen Beschäftigten in rund 140 000 Unternehmen. Also insofern bewegen wir natürlich eine große Menge an Waren, an Lieferungen und Leistungen, womit wir das wirtschaftliche Geschehen mit am Laufen halten und dazu beitragen, dass wir heute da stehen, wo wir sind. Insofern ist natürlich auch der Punkt, dass wir darauf achten müssen, welchen Weg wir letztendlich beschreiten, auch in Bezug auf die Kriminalisierung. Hierauf möchte ich aber nicht weiter eingehen.

Um jetzt auf die Statistik zurückzukommen: Wir haben in unserem Bereich nachgeschaut, was die Regelung bei einem Grenzwert von neun Beschäftigten bei uns verursacht. Wir waren ein bisschen überrascht, dass der Gesetzesvorschlag mit der Begründung nicht übereinstimmt, denn in unserem Bereich ist die Situation, dass wir – gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamts für 2009 – in unserer Wirtschaftsstufe rund 140.000 Betriebe ausweisen können, von denen 84 Prozent – sprich 118 000 – ausgenommen werden. Es gibt

also 118 000 überwiegend kleinere Unternehmen. Wenn Sie auf die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte Zahl von 1 000 Unternehmen kommen wollten, müssten sie die Schwelle auf rund 250 Beschäftigte hochsetzen, dann blieben im Großhandel ca. 5 Prozent der Unternehmen betroffen, mit rund 740 Unternehmen. Und wenn sie die Schwelle auf 100 setzen wollten, hätten sie aus dem Großhandelsbereich noch 2 600 betroffene Unternehmen. In diesem Bereich existieren große Unternehmen, die natürlich durchaus auch ordentliche Umsätze erzielen. Bei diesen würde ich davon ausgehen, dass hier bedingt durch Buchprüfungen, ordnungsgemäße Buchführung und permanente Präsenz von Buchbetriebsprüfern das Risiko überschaubar ist. Und wie eben mein Kollege, Herr Lefarth, andeutete, stellt sich die Frage: Ist das das geeignete Instrument? Hier würde ich mich dem Kollegen anschließen und auch sagen, dass man die Frage natürlich umkehren müsste, sozusagen auf die Kann-Regelung. Es würde sich auch anbieten, dass man mit der Finanzverwaltung – wie wir das auch bei der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung ähnlich tun – darüber spricht, in welchen Branchen bzw. Wirtschaftszweigen hier eine gewisse Betroffenheit besteht. Ich denke, das kann man nicht auf die gesamte Wirtschaft ausdehnen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Abg. Aumer für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Peter Aumer (CDU/CSU):** Meine Frage wäre an Lekkerland und an die BaFin. Grundsätzlich zum E-Geld, der Einschaltung von E-Geld Agenten und zum Null-Schwellenwert, den es ja gibt. Ich wollte einfach einmal fragen, wie sich aus Ihrer Sicht die Umsetzung dieses Null-Schwellenwertes in der tatsächlichen Unternehmenspraxis auswirkt. Zum anderen würde mich interessieren, welche Alternative man vorschlagen kann. Ich habe den Vorschlag gehört, man sollte die Erfassung beim Emittenten machen und nicht bei den ausgebenden Stellen. Ob das grundsätzlich möglich wäre? Da würde mich Ihre Einschätzung interessieren.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Natelberg von Lekkerland.

**Sv Jonny Natelberg (Lekkerland AG & Co.KG):** Lekkerland, vielleicht sagt Ihnen das etwas. Wir beliefern kleine Geschäfte wie Kioske, Tankstellen mit Süßwaren, Getränken, Tabakwaren und eben solchen Prepaid-Produkten – und das 60 000-fach in Deutschland. Ich möchte Ihnen ganz kurz sagen, warum Prepaid so interessant für den Verbraucher in Deutschland ist. Wenn ich Ihnen zwei Beispiele geben darf. Erstes Beispiel sind die Handys. Wir alle haben Handys oder Smartphones. 60 Millionen Prepaid-Handys gibt es mittlerweile in Deutschland. Das heißt, die Leute wollen per Prepaid Kostenkontrolle haben. Und zum zweiten Beispiel: Vor allem junge Leute, die auch ein bisschen mehr Geld

haben, haben heute ein I-Phone, oder sie haben ein entsprechendes Laptop von Apple. Wenn man sich dort jetzt u. a. gelegentlich Filme ansehen will, oder man möchte Musik hören, dann muss man das bei Apple herunterladen. Und das Herunterladen kostet Geld. Da fragt das System dann, welche Kreditkarte man einsetzt. Also mein 19-jähriger Sohn hat keine Kreditkarte. Und ich kann Ihnen sagen, dass 75 Prozent der deutschen Bevölkerung keine Kreditkarte haben. Wie bezahlt man dann? In diesem System bezahlt man mit einer sogenannten iTunes-Karte. Hat sich auch der Steve Jobs ausgedacht. Eine vorausbezahlte Prepaid-Karte, die man sich kauft. Im Übrigen gab es im letzten Jahr 1 Milliarde Dollar Umsatz allein in diesem Bereich. Das heißt, die Bevölkerung will Prepaid. Hat man jetzt einen ganz normalen PC von Aldi oder von wo auch immer und möchte darauf auch gerne einmal Musik hören und sich Filme runterladen, dann muss man sich auch eine Prepaid-Karte kaufen. Mit dieser Prepaid-Karte kann man im Internet etwas runterladen oder einkaufen. Und das ist es, was der Deutsche oder die Jugendlichen oder wer auch immer im Internet tun möchten. Dafür müssen sie auch bezahlen. Diese Prepaid-Karten bieten die entsprechende Möglichkeit. Und diese verkaufen wir, und wir machen alleine in diesem Sektor 300 Millionen Umsatz. Der Bereich Telekommunikation macht 3,5 Milliarden Umsatz mit Prepaid. Also Prepaid wird gewünscht. Und jetzt stellen Sie sich mal vor, Sie kommen an eine Tankstelle oder an einen Kiosk und sagen: „Hallo, Guten Tag, ich hätte gerne eine Prepaid-Karte für 30 oder 40 oder 50 Euro.“ „Ja“, sagt er dann, „Sie müssen sich identifizieren“. Und identifizieren geht jetzt wie folgt: Ich muss meinen Namen sagen, oder ich muss meinen Personalausweis herausnehmen. Vielleicht muss ich den Personalausweis auch entsprechend fotokopieren, dann muss ich die Nummer des Prepaid-Vouchers ja mit dem Personalausweis zusammenbringen, und das muss ich dann irgendwo ablegen und fünf Jahre aufbewahren. Wenn dieses Gesetz so kommt, dann ist dieses Geschäft für solche kleinen Geschäfte wie Kioske und Tankstellen unmöglich. Man stelle sich vor, Sie stehen in der Schlange, und der vor Ihnen Stehende muss sich erstmal identifizieren – das wird nicht möglich sein. Wir müssen deshalb zu einer anderen Lösung kommen. Das Prepaid-Forum hat sich natürlich auch Gedanken darüber gemacht, was man tun kann. Ich darf diese Frage vielleicht an Herrn Schleyer weitergeben.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Sell von der BaFin, bitte.

**Sv Michael Sell (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Herzlichen Dank, meine Damen und Herren. Was Sie jetzt gerade gehört haben, das war Irreführung der Abgeordneten. Das war schlicht Irreführung der Abgeordneten. Aus einem einfachen Grunde. Es geht hier in gar keinem Fall um Gutscheine, die man an Tankstellen oder sonst wo erwirbt, damit der Sohnemann oder die Enkeltochter die neuste Platte von Lady Gaga oder sonst wem, irgendwo runterladen kann. Es geht in diesem Gesetz in keinem Fall um Gutscheine für Warenleistungen und Gutscheine für Dienstleistungen. Es geht um

Zahlungssysteme, bei denen Sie bei jedermann, der das anbietet, mit Prepaid bezahlen können. Das ist genau der Punkt, an dem Geldwäsche einsetzt. Geldwäsche findet nicht statt, wenn jemand hinget und sich – iTunes ist ja erwähnt worden – an der Tankstelle einen Gutschein für iTunes schenken lässt und dann bei iTunes runterlädt. Da findet Geldwäsche nicht statt. Das wird in diesem Gesetz auch gar nicht adressiert. Sondern es wird adressiert, dass Sie sich offene, bei jedermann, der an dem Prepaid-System in irgendeiner Form teilnimmt, einlösbare Guthaben besorgen können. Insbesondere, wo es darum geht, Prepaid-Karten aufzuladen und sich an anderer Stelle wieder Bargeld holen zu können. In einem geschlossenen Wirtschaftskreislauf, bei Dienstleistungen bzw. Waren, spielt das überhaupt keine Rolle. Dieser Gesetzentwurf zielt überhaupt nicht auf die Frage Waren bzw. Dienstleistungen im geschlossenen Kreislauf. Das ist in den letzten Tagen, auch in der Presse einschließlich der einschlägigen Verbände, so vertreten worden. Hier werden zwei Dinge völlig miteinander vermischt. Es geht nicht darum, dass man Gutscheine erwirbt, die man dann bei einem bestimmten Unternehmen oder für bestimmte Warenleistungen einlösen kann. Und ich möchte wirklich, dass dieser Unterschied einfach sitzen bleibt. Hier werden die Prepaid-Idee, die Anonymität und die Attraktivität der Verwendung miteinander vermischt. Nur um mal einen Wert zu nennen: Wenn Sie eine Prepaid-Karte mit diesen sog. Vouchern, die nicht für bestimmte Waren oder Dienstleistungen vorgesehen sind, haben. (Es gibt da ein Unternehmen, das in diesem Zusammenhang immer auftaucht, ich lass mal den Namen weg). Wenn Sie über dieses Unternehmen Ihre Prepaid-Karte aufladen, nimmt der Prepaid-Hersteller für diese Aufladung sechs Prozent. Sechs Prozent des Warenwertes. Wenn Sie sie über ihr normales Konto, also von Ihrem identifizierten Bankkonto, aufladen, kostet es zwei Prozent. Das dreifache für die Anonymität! Es ist ein Geschäftsmodell, das sehr stark zur Geldwäsche einlädt. Ein Beispiel: Ein Drogenhändler im Bereich der Endkunden macht an einem normalen, schönen Tag 2 000 bis 2 500 Euro. Nicht Millionen. 2 000 oder 2 500 Euro. Es ist überhaupt kein Problem, an Tankstellen zu gehen und sich für 2 500 Euro einen entsprechenden Voucher zu holen. Die sind bis 100, 150 Euro aufladbar. Dann gehen Sie zu verschiedenen Tankstellen, und wenn Sie das nicht zur gleichen Zeit, immer am gleichen Tag machen, wo die selben Verkäufer da sind, fällt das auch nicht auf. Das ist – ich habe es am Anfang gesagt – über die entsprechende Seriennummer anonym transportierbar, und dann holen Sie die dritte Prepaid-Masterkarte bei dem, bei dem es zusammenläuft, und dann wird sie aufgeladen. Und es gibt keine irgendwie geartete Papierspur. Also die Quintessenz von dem Ganzen ist: Lassen Sie sich nicht in die Irre führen von der Vermischung von elektronischen Warengutscheinen, Warengutscheinen für Dienstleistungen wie iTunes usw. auf der einen Seite – davon ist dieser Gesetzentwurf nicht betroffen – und den Prepaid-Karten auf der anderen Seite.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Sänger für die Fraktion der FDP.

**Abg. Björn Sänger (FDP):** Dann knüpfe ich mal da an. Ich habe zwei Fragen. Einmal an MasterCard und Visa anknüpfend an das, was Herr Sell eben ausgeführt hat. Können Sie in ihren Unternehmen möglicherweise durch Änderungen am Produkt sicherstellen, dass diese Dinge, von denen Herr Sell eben berichtet hat, in der Form nicht mehr stattfinden können, ohne dass das Produkt sozusagen in seinen Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit eingeschränkt wird und auch ohne dass der Markt gewissermaßen abgewürgt wird?

Und eine weitere Frage habe ich an Herrn Jost. Nachfrage zu meiner ersten Frage. Sie haben in Ihrer Stellungnahme von Problemen bei der Umsetzung des Geldwäschegesetzes bei Geschäftsbeziehungen im Ausland geschrieben. Wo liegen diese Probleme konkret? Und was sollte der Gesetzgeber aus Ihrer Sicht ändern, um diese zu beheben? Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Klein, MasterCard Europe, bitte.

**Sv Thorsten Klein (MasterCard Europe):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielleicht ganz kurz erst nochmal für alle zur Verständlichkeit. MasterCard selber gibt keine Karten heraus. Sondern MasterCard entwickelt solche Produkte, Kreditkarten – Debitkarten-Produkte aber auch Prepaid-Karten. Das wurde hier in der Diskussion bisher ein bisschen vermischt. Es gibt zwei verschiedene Varianten: Da gibt es Closed-Loop, und es gibt Open-Loop insgesamt, es gibt wiederaufladbare und es gibt nicht-wiederaufladbare Produkte. Über diese Produkte wollen wir reden, weil sie von dem Gesetzentwurf maßgeblich betroffen sind. Wir sehen diesen Gesetzentwurf durchaus als etwas Positives mit der Richtung, Geldwäsche zu bekämpfen. Gleichzeitig haben wir aber auch Erfahrung über viele Länder hinweg – das ist etwas, was uns hier sicherlich einzigartig macht in dieser Runde –, dass Prepaid-Kreditkarten, seien es wiederaufladbare oder nicht-wiederaufladbare, kein Mittel der Geldwäsche in relevantem Umfang sind. Das ist auch von der FATF so gesehen worden. Es wird in sehr vielen anderen Ländern genauso gesehen.

Das Problem aus unserer Sicht – das ist auch mehrfach angesprochen worden – ist die Identifikation im Handel. Die Zahlen waren ein bisschen unterschiedlich. Wir selber haben 40 000 Verkaufsstellen genannt. Wir haben umgekehrt von 60 000 Verkaufsstellen gehört. Das spielt jetzt keine Rolle, es ist eine große Anzahl, und den Plan des Gesetzesentwurfs, an dieser Stelle zu identifizieren, halten wir eben für nicht geeignet für die Geldwäscheprävention. Vielmehr sehen wir die Möglichkeit dazu auf Seiten des Emittenten, und vielleicht kann da auch nochmal einer der Emittenten etwas dazu sagen, welche Möglich-

keiten bestehen – da ging Ihre Frage ja hin, der Geldwäscheproblematik zu begegnen, die Herr Sell eben gerade geschildert hatte. Nur der Emittent sieht letztendlich, wofür die Prepaid-Karten eingesetzt werden, wo die Transaktionen hingehen, was mit diesen Karten geschieht. Also das Beispiel des Drogendealers, der jetzt in dem Umfeld jeden Tag wieder neue Karten kauft – so etwas wäre auf Seiten eines Emittenten heute schon sehr schnell erkennbar. Selbst wenn es nicht ein Tag später wäre, sondern wenn es am gleichen Tag an mehreren Verkaufsstellen wäre, würden Emittenten es feststellen, dass hier mehrere Karten gekauft würden, die dann zu einem bestimmten Zweck eingesetzt würden. Also da gibt es Systeme, die einem so etwas darstellen können. Es wird hier mit dem Gesetzentwurf im Zuge einer Vorverurteilung der Käufer einer solchen Prepaid-Karte an der Tankstelle oder am Kiosk mit möglicherweise Kriminellen über einen Kamm geschert.

Vielleicht noch ein Punkt. Also wir entwickeln es, wir geben die Lizenzen dann heraus, an Banken, an diverse Unternehmen, um eben solche Produkte zu vertreiben, und dabei gibt es einen Unterschied: Da gibt es Banken, die beispielsweise in Deutschland über Filialnetze verfügen, dann gibt es aber auch Anbieter, die über solche Filialnetze nicht verfügen, die sich dann eben anderer Verkaufsstellen bedienen. Aber der Emittent, der Kartenherausgeber, hat jeweils immer die Kontrolle, wie die Karten eingesetzt werden, und da lassen sich auch solche Sachen verhindern, die Sie angesprochen haben.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Beykirch, Visa Europe.

**Sv Hans-Bernhard Beykirch (Visa Europe):** Besten Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte auch ganz kurz mit einigen Worten vorstellen, was Visa Europe ist. Wir sind ein Europäischer Mitgliedsverband von 4 300 europäischen Banken und – jetzt nach der Einführung der Payment Services Directive (PSD) der EU– naheliegenderweise auch von Zahlungsinstituten und E-Geldinstituten. Das soll aber heißen, dass aus der deutschen Sicht jeder Emittent von Visa Karten in Deutschland dem ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) unterliegt und damit auch den bestehenden Regulierungen, den bestehenden Aufsichtsbehörden und damit auch dem Geldwäschegesetz genügt. Die Karten, um die es uns hier geht, sind aus naheliegender Sicht nicht die personalisierten Prepaid-Karten, bei denen heute schon eine Personalisierung des Karteninhabers durch den Emittenten erfolgt, sondern die nicht personalisierten, die wir als Geschenkkarten bezeichnen. Dafür besteht selbstverständlich ein Markt. Wir haben uns in den letzten Tagen unsere Daten angeschaut, die wir in unseren Zahlungsnetzwerken sehen; wir sehen keine Kundendaten, wir können aber sehen, wie die Karten eingesetzt werden. Und ich habe unserem Rechenzentrum die Frage gestellt: Wie werden in Deutschland ausgegebene Geschenkkarten an Geldautomaten verwendet? Denn genau dahin zielen ja die Aussage und Frage der BaFin. Geldwäsche findet mit Bargeld statt, und nicht eben dadurch, dass die

Karten im Handel im Internet eingesetzt werden. Der Anteil des Umsatzes, der mit diesen Karten an Geldautomaten gemacht wird, ist verschwindend gering, liegt weit unter zehn Prozent. Das heißt, wir können die Frage so beantworten, dass wir keine Datenevidenz haben, dass diese Karten momentan mehrheitlich für Geldwäschewecke eingesetzt werden. Ansonsten möchte ich mich weitgehend dem anschließen, was Herr Klein bereits gesagt hat. Wir können uns ebenfalls vorstellen, in stärkerem Maße die Identifikation auf den Emittenten zu verlagern. Was wir mit personalisierten Prepaid-Karten bereits tun. Aber wie gesagt, es besteht durchaus Bedarf bei Konsumenten, aus verschiedenen persönlichen Gründen auch anonyme Karten einzusetzen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Herr Sänger hat jetzt einen dritten Adressaten genannt. Da er in der ersten Fragerunde nur eine Frage gestellt hat, würde ich es zulassen, wenn die Kolleginnen und Kollegen zustimmen. Das Wort hat Herr Jost, Commerzbank.

**Sv Oliver Jost (Commerzbank):** Finanzdienstleister sind nach § 25g KWG verpflichtet, die deutschen Anforderungen des Geldwäschegesetzes im Rahmen der gruppenweiten Umsetzung auch in Filialen und Tochtergesellschaften im Ausland umzusetzen. Wenn der deutsche Gesetzgeber nun in Teilen über die internationalen Anforderungen hinausgeht, kann das im Ausland zu Wettbewerbsnachteilen führen. Zum einen auf der Kostenseite, weil entsprechend mehr Ressourcen für die Maßnahmen bereitgestellt werden müssen. Auf der anderen Seite aber auf der Kundenseite, weil von den Kunden andere Sachen verlangt werden. Mehr Unterlagen, mehr Verifizierung, als das Wettbewerber im Ausland tun. Ein Beispiel hierfür wäre die Feststellung des PEPs beim wirtschaftlich Berechtigten. Was kann man machen? Zum einen wäre es natürlich eine Option zu sagen, wir beschränken uns auf das, was internationale Standards sind. Oder, was vorhin noch von Herrn Höche angesprochen worden ist, dass man die geplanten Maßnahmen zeitlich ein bisschen stärker mit den anstehenden Maßnahmen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie bzw. der Überarbeitung der FATF-Standards verzahnt, um so in einem internationalen Gleichklang die entsprechenden Anforderungen auch umzusetzen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Die nächste Frage kommt von Herrn Abg. Egloff von der Fraktion der SPD.

**Abg. Ingo Egloff (SPD):** Ich will das Thema Prepaid-Karten noch einmal aufgreifen. Ich glaube, wir alle hier, die wir über diesen Gesetzentwurf zu beraten haben, haben die Intention, Geldwäsche so effektiv wie möglich zu verhindern. Und die andere Intention müsste sein, das mit so wenig bürokratischem Aufwand wie möglich zu machen. Vor diesem Hintergrund würde ich gerne von dem Vertreter des Bundeskriminalamtes wissen,

inwieweit das nicht nur theoretische Möglichkeiten sind, die hier erörtert worden sind, wie mit diesen Prepaid-Karten umgegangen wird. Sondern inwieweit Sie belegbare Fakten und Zahlen haben, dass diese Dinge so benutzt werden, wie Herr Sell das dargestellt hat. Von Seiten der BaFin würde ich gerne wissen, ob Sie es nicht auch so sehen, dass man eine Untergrenze einziehen müsste, wo immer diese sein mag, etwa bei 100 Euro. Oder ob es eine andere Möglichkeit wäre, dass die Kontrolle stattfindet, wenn sozusagen die Karte wieder in Geld umgetauscht wird. Also nicht bei der Ausgabe, sondern dann, wenn das Geld wieder in den Wirtschaftskreislauf gegeben wird. Dazu würde ich gerne Ihre Stellungnahme haben.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Dr. Dewald, Bundeskriminalamt.

**Sv Dr. Michael Dewald (Bundeskriminalamt):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abgeordneter, Sie wollten eine Konkretisierung bezüglich Zahlen haben. Da rekurriere ich noch einmal auf das Eingangsstatement von mir. Also das, was wir an Zahlen vorliegen haben, ist leider bei Weitem nicht vollständig. Das gibt uns einfach nur ein Bild, oder ein annäherndes Bild des Hellfeldes, weil wir selbst das Hellfeld nicht komplett erfasst haben. Es gibt uns dann eine Ahnung davon, von welchem Problem wir reden. Ich habe jetzt leider bei den Statements, die jüngst erfolgten, ein bisschen den Faden verloren. Sogar ich habe den Faden verloren, weil hier einfach verschiedene Karten durcheinander geschmissen werden, verschiedene Formen angeführt werden.

Ich versuche einfach noch einmal, das ein bisschen zu konkretisieren, auch basierend auf den Zahlen, die wir vorliegen haben. Das Problem stellt sich nicht mit den so genannten – der Begriff ist hier schon einmal gefallen – mit den sog. Closed-Loop-Karten. Also in dem Moment, in dem ich irgendeine Geschenkkarte erwerbe, wo auch immer oder bei welchem Unternehmen auch immer, entsteht kein Problem. Darum geht es hier nicht. Die stellen überhaupt kein Geldwäscherisiko dar. „Überhaupt nicht“ sollte man nie sagen! Aber die stellen so gut wie kein Geldwäscherisiko dar. Sondern es geht hier um die Formen, die letztlich anonym sind. Das ist schon mal das Erste. Und da male ich jetzt nicht den Teufel an die Wand, sondern es ist die Gefahr, wenn ich anonym bleibe. Nicht umsonst wird deswegen dann auch ein Aufschlag verlangt, oder kann verlangt werden, weil die Anonymität kostet. Und die ist den Personen, die das nutzen, auch Entsprechendes wert. Deswegen kann man das verlangen. Und das wird nicht umsonst so vorgenommen, weil – und das können wir eben anhand der Zahlen belegen – es natürlich, selbstverständlich äußerst attraktiv für Kriminelle ist, diese Formen zu nutzen. Das sehen wir zunehmend. Leider sind die absoluten Zahlen sehr gering, aber darum geht es gar nicht, sondern es geht darum, dass wir es hier mit einem Markt zu tun haben, der am Beginnen ist. Und es gilt: Wehret den Anfängen! Wir sehen nur einen Bruchteil davon und trotzdem ist es so, dass

wir augenblicklich dieses Phänomen, dieses Problem schon jetzt eigentlich gar nicht im Griff haben. Wir sehen es z. B. mit dem, was Herr Sell vorhin mit den sog. Financial Agents angeführt hat. Wir stehen da ganz am Anfang und kommen gar nicht weiter. Und wenn wir jetzt die Anonymisierung über dieses E-Geld haben, dann kommen wir nicht einmal an den Anfang. Die Gelder, die E-Gelder werden dann weltweit – das geht innerhalb von Sekundenbruchteilen – um diesen Erdball herum transferiert. Das ist unvorstellbar! Und ich spreche wirklich von dem, was leider unser Tagesgeschäft ist: Nämlich das Ganze rückverfolgen zu müssen. Und dann kommen Sie – wenn Sie wirklich clever sind und wenn Sie aktiv sind und wenn Sie schnell sind –, dann kommen Sie vielleicht an den Anfang, wo Sie sagen: „Oh! Da ist das Geld mal in den elektronischen Kreislauf eingespeist worden.“ Und dann soll uns diese Möglichkeit genommen oder gar nicht erst eröffnet werden, hier eine Personenzuordnung vornehmen zu können? Das ist ein Horrorszenario! Und da hilft es auch nicht, eine Schwelle – ich sage jetzt mal: Irgendwie wirtschaftsfreundlich – anzupassen. Das ist nur auf den ersten Blick wirtschaftsfreundlich und vermeintlich eine Kompromisslösung, die uns dann vielleicht auch im politischen Prozess weiterhilft. Aber durch das Poolen können Sie den Betrag so klein machen, wie Sie wollen. Es ist so einfach möglich, das zusammenzuziehen. Und das haben wir! Ich habe es beim Eingangsstatement gesagt. Wir haben es bei den Financial Agents. Da geht es um Beträge von 1 000, 2 000 Euro. Aber bei den Verfahren, die wir führen, geht es um Hunderttausende, da geht es um Millionen, die auf dem Ganzen basieren. Das geht so schnell, das Zusammenschalten. Deswegen: Das Kleinermachen von irgendwelchen Tranchen oder irgendwelchen Schwellenwerten führt an dieser Stelle leider – muss ich sagen –, leider nicht weiter. Das ist absolut essentiell bei diesen Karten. Und jetzt sind wir bei diesen Open-Loop-Karten, also bei Karten, die erworben werden können, mit denen ich quasi beliebig agieren kann. Das ist da leider erforderlich. Ich sage „leider“, weil das ein Aufwand ist. Aber der ist erforderlich, sonst kommen wir bei der Geldwäschebekämpfung an dieser Stelle nicht weiter. Das wäre ein komplett – sorry, dass ich das so deutlich sage –, ein komplett offenes Feld. Und ich glaube, das wollen wir alle nicht. Ich kann mir ernsthaft nicht vorstellen, dass das für die Bundesrepublik gewünscht ist, weltweit auch nicht. Und das hat die FATF zu Recht festgestellt. Die Vorgehensweise, die Methodik kann man hier und da kritisieren, aber an einer Stelle haben Sie definitiv Recht: Deutschland ist eine relativ bargeldintensive Wirtschaft. Und wenn wir an dieser Stelle nicht konsequent agieren, dann haben wir ein massives Problem. Und ich glaube nicht, dass wir dieses massive Problem hier in Deutschland haben wollen, sondern da gilt „Wehret den Anfängen!“. Da gilt es, möglichst früh zu agieren. Und: Die Zahlen liegen, wie gesagt, auf dem Tisch. Wir können diese Entwicklung sehen. Diese Entwicklung ist dramatisch. Und wir haben an der Stelle ein massives Problem mit der Strafverfolgung. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Herr Sell hat das Wort.

**Sv Michael Sell (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Sie sehen mein Engagement in der Sache. Da sind wir uns auch sehr, sehr einig. Nein, keine Verringerung oder Einschaltung einer Nichtaufgriffsgrenze – der Kollege hat das deutlich gemacht –, weil das mit dem Zusammenschalten durch den Kauf dieser Karte und der Seriennummer-Überweisung per SMS sehr, sehr schnell konzentriert werden kann. Und dann können Sie wiederum diese nichtpersonalisierte Prepaid-Karte austauschen. Warum ist der Ansatz, es bei der Rückführung der MasterCard ... MasterCards sind es ja nicht. Es sind ja andere. Also: MasterCards kann man vergessen! Vielleicht. Aber jedenfalls sind es nicht die, um die es geht. Warum kann man nicht an der Stelle ansetzen, an der wieder der Tausch von E-Geld in Bargeld passieren soll? Er findet bei uns im Regelfall nicht statt. Das heißt, es ist überhaupt kein Problem: Wie Sie mit einer SMS über die Welt agieren können, so können Sie eben auch die Codes, die den Wert in diesem Voucher, den Sie kaufen, beinhalten, weltweit versenden. Das heißt, ich möchte nicht darauf vertrauen, dass in irgendeinem Land – Das ist ja schon bei uns schwierig mit der Identifizierung! –, in irgendeinem Land identifiziert wird, dass dort eine Karte massiv aufgeladen wird und dann Geld zurückgefordert wird. Wir haben es nicht mehr in unserem Kreislauf und es ist weit aus dem Kreislauf der FATF entfernt. Die FATF hat 36 Mitgliedstaaten, die am meisten in Finanztransaktionen und in Finanzdingen entwickelten. Aber diese Karten funktionieren weltweit. Und, ich kann nur empfehlen: Ich habe hier den Screenshot von der entsprechenden Website, auf der das dargelegt ist. Es wird mit Anonymität geworben! Es geht hier nicht um die Anonymität, dass man hingehet und sich eine kauft, um sich – was weiß ich – im Internet Erwachsenenunterhaltung oder so reinzuziehen, sondern es geht wirklich darum, dass diese Karten massiv gekauft werden und von diesen Vouchern – ich nenne das mal – Seriennummern oder Code-Nummern übermittelt werden und die entsprechenden Beträge dann bei Anderen zusammengeführt werden. Und noch einmal: Es ist etwas völlig anderes als der Closed-Loop, wo es sozusagen den elektronischen Gutschein gibt, wo das früher sozusagen per Hand ausgefüllt und im Briefkuvert gegeben wurde. Da wird es heute, weil die Dienstleistungen elektronisch angeboten werden, als Download, eben häufig durch Codes gemacht. Darum geht es hier überhaupt nicht. Und bitte nicht beides miteinander verwechseln. Das ist die politische Argumentation, wo man den vermeintlich netten, gesellschaftlichen Effekt, der da besteht, mit dem zusammen-führen will. Und, in der Tat, ich kann verstehen, wenn die Branche das aus diesem Sinne ein bisschen bekämpft, oder auch massiv bekämpft. Es führt an die Wurzel ihres Geschäftsmodells. Dieses Geschäftsmodell mit Open-Loop und unidentifizierter Prepaid-Karte ist auf Anonymität angelegt, und eben nicht allein auf die Anonymität, die man vielleicht in dem genannten Fall von Erwachsenenunterhaltung haben will.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Nächster Fragesteller ist Herr Aumer für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Peter Aumer (CDU/CSU):** Ich hätte auch noch einmal zu dem Thema ‚Identifizierung‘ eine Frage. Zum einen an die Wirecard Bank und noch einmal an die BaFin. Es ist ja bisher so, dass die Agenten die Identifizierung durchführen müssen. Meine Frage wäre, ob es auch möglich ist, dass man diese Identifizierung nicht bei den Agenten macht, sondern bei dem Emittenten, dass man da zumindest eine praktikable Lösung findet, das Ganze durchzuführen. Da frage ich zum einen die Praxis, wie so ein Modell aussehen könnte. Und die Frage an die BaFin wäre, ob das vom Sicherheitsstandard her genügen würde und welche Prämissen man da finden könnte?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Bellenhaus, Wirecard Bank.

**Sv Oliver Bellenhaus (Wirecard Bank AG):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Herr Aumer. Erst einmal möchte ich vorausschicken: Ich werde das nicht mit der Eloquenz meiner Vorredner machen können. Ich kann mich aber den Meisten nur anschließen. Bitte lassen Sie mich noch einmal darstellen: Uns liegt es auch am Herzen, Geldwäsche zu bekämpfen. Ich denke, wir haben das auch über die letzten fünf Jahre erfolgreich gezeigt und erfolgreich betrieben. Was uns auf dem Herzen liegt – und das möchte ich jetzt einmal aus der Praxis heraus sagen; Herr Sell von der BaFin sagte, wir betreiben hier ein Stück weit Abgeordnetenirreführung! –: Dem möchte ich noch einmal ganz eindeutig widersprechen. Es ist eher umgekehrt. Wir möchten eindeutig darstellen, dass wir mit unseren Vorschlägen die Geldwäsche deutlich besser bekämpfen können, weil die Abgeordnetenirreführung eher darin begründet liegt, indem man sagt, „Wir wollen die Finanzagenten eindeutig am Point of Sale identifiziert haben!“. Das ist aber aus meiner Sicht ein Stück weit ein Death End, weil: Was passiert denn? Sie haben heute schon die Finanzagenten eindeutig über das Bankkonto identifiziert. Dort wird dieses Geld bar abgehoben und wird zu einer Tankstelle getragen. Dort wird der Geld-Voucher gekauft, den Sie angesprochen haben. Diesen Finanzagenten haben Sie ohnehin schon über das Bankkonto identifiziert, d. h. Sie haben keinen Gewinn dadurch, dass Sie ihn noch einmal mit einer Ausweiskopie am Point of Sale identifizieren. Dadurch haben Sie ihn doppelt, dadurch können Sie ihm noch einmal nachweisen, dass er das gekauft hat, aber Sie können Nichts belegen. Sie kommen nicht an den Hintermann. Die Tausenden, die dahinter stehen, die in Russland agieren, die in der Ukraine agieren, die kriegen Sie nicht über die Identifizierung des kleinen Finanzagenten. Da müssen wir auf eine andere Weise ansetzen und genau das ist auch unser Vorschlag: Wir gehen her und sagen: Wir gucken uns alle Transaktionen an. Wir haben umfassendes Transaktionsmonitoring. Wir beobachten das. Wir können auch sehr genau feststellen, wenn an einer Tankstelle mehr als der übliche Umsatz stattfindet. Dann schauen wir uns

auch die Transaktionen an. Wo gehen diese Gelder hin? Was wird damit gemacht? Ist das im üblichen Rahmen?

Und das bringt mich zu meinem nächsten Punkt: Der ‚übliche Rahmen‘ ist ganz entscheidend. Wir hatten Schwellenwerte angesprochen. Sie sagten, die Schwellenwerte sind immer zu unterlaufen. Ich sage Ihnen: Die Schwellenwerte sind nicht zu unterlaufen – aus einem ganz einfachen Grund –, weil wir als Emittent dieser Karten und dieser Transaktionen sehr schön feststellen: Da finden erhöhte Einkäufe statt. Da finden an einer Tankstelle normalerweise 1 000 Euro pro Tag statt und plötzlich stellen wir fest: Da finden 1 500 Euro statt. Wir können das auch ausweiten, wir können auch sagen, das findet in einem größeren Gebiet statt. Dann stellen wir auch sehr schön fest, dass es da zu ungewöhnlichen Transaktionen, zu Auffälligkeiten kommt und wir schauen uns auch die Transaktionen an.

Lassen Sie mich noch einmal den Bogen schlagen zu der echten Kriminalität. Wir haben es ja hier schon quer über alle Beteiligten angesprochen. Der wichtigste Punkt ist, glaube ich, die Monetarisierung des eingesetzten Geldes, d. h. das Auscachen. Der Finanzagent, der Drogenhändler, den Sie angesprochen haben, will ja am Ende immer wieder Bargeld haben, irgendwo auf der Welt. Und sowohl zu den Vorschlägen, die das Prepaid-Forum Deutschland gemacht hat, als auch zu dem, was wir mit unseren Karten seit 2008 betreiben: Wir untersagen die Monetarisierung, d. h. wir geben keine PINs aus, um diese Karten an Geldautomaten zu benutzen. Das ist auch ein Vorschlag des Prepaid-Forums Deutschland, um so etwas in Zukunft zu unterbinden. Auf der anderen Seite haben wir auch schon von Anbeginn an die Möglichkeit untersagt, mit unseren Karten – Wir geben eine Prepaid-Visa-Karte heraus, vielleicht das zum Hintergrund. –, mit unseren Karten andere E-Geld-Produkte aufzuladen. Das heißt, bei uns findet niemals ein Herausfinden des Geldes aus dem System statt. Das heißt, es kann nur eingesetzt werden für Waren oder Dienstleistungen und für sonst gar nichts. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Es folgt Herr Sell, BaFin. Bitte!

**Sv Michael Sell (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Es fehlt leider ein Wort in dem Zusammenhang, in dem ganzen Monitoring, was der Kollege beschrieben hat, was er sehen kann oder was die Firma sehen kann, in welchen Tankstellen plötzlich große Umsätze stattfinden. Ja und? Dann sieht er das! Und was hat er damit? Nichts hat er damit, weil Sie ohne Identifizierung nur wissen, wo diese Umsätze stattfinden und bei wem die Umsätze stattfinden. Aber Sie haben nur eine Erkenntnis: Tatsächlich, in der Tankstelle Köln West ... – Also, ich habe mir auch mal in Köln so ein Ding besorgt, und zwar für 20 Euro, damit man einfach mal sieht, wie das eigentlich funktioniert. – Sie wissen nur

eines: Sie wissen tatsächlich, in der Tankstelle „Irgendwo Köln so und so“ finden erhöhte Umsätze statt. Mehr aber auch nicht! Sie wissen nicht warum. Sie wissen nicht wofür. Und was monitoren Sie da? Dann kommt eines dieser Unternehmen – eines, was wir ein bisschen im Blick haben, sitzt in Großbritannien – und geht hin und erklärt, dass der deutsche Volllizenznehmer, der Einzellizenznehmer plötzlich viele Umsätze hat. Dann schreiben die dem einen Brief und erklären, „Du musst aber darauf achten, dass du nicht so viele Umsätze hast!“ Das ist gegen das Geschäftsmodell. Das Geschäftsmodell ist auf Anonymität ausgerichtet. Und das Einzige, was Sie mit dem Monitoringsystem feststellen ist, dass in einigen Tankstellen – ich nehme jetzt mal Tankstellen heraus, weil das da gut verbreitet ist – besonders gute Umsätze stattfinden, wo auch gut Geld damit gemacht wird. Ich meine: Das ist das Modell. Die Tankstelle ist zu loben! Die macht genau das, was sie tun soll, nämlich viel von diesen Sachen zu verkaufen. Und die Identifizierung ‚Wer kauft die?‘, ‚Wer kauft die in hohem Maße?‘, findet nicht statt. Und die kann auch nicht stattfinden, weil eine Identifizierung beim Emittenten, nämlich irgendwo in Großbritannien, natürlich nicht stattfindet. Sie geben doch bei einer anonymen Karte gerade deshalb nicht ihre Daten an, ihre Personendaten. Es funktioniert damit nicht, Geldwäsche an der Stelle zu bekämpfen. Die Quintessenz – Wir sind das x-mal durchgegangen, auch im Vorfeld dieser Diskussion, weil es nicht darum geht, dass die BaFin bzw. das Bundeskriminalamt der Idee unterliegen, „Hauptsache wir können irgendwem in dem Zusammenhang damit schaden!“ Nein! – Dieses System ist komplett auf Anonymität ausgelegt, wenn es um Open-Loop und nicht-identifizierbare Prepaid-Karten geht. Nicht Ihre Karte, die Sie von Ihrer Bank haben, die Sie über Ihr Konto aufladen, sondern die anonymen. Und für diese Anonymität wird bezahlt. Und wenn mir einer erklärt, dass er für eine anonyme Aufladung eines Anonymen einer anonymen Prepaid-Karte sechs Prozent nimmt, sechs Prozent der Transaktionssumme – Ich habe von meiner Bank jetzt vor Kurzem das Angebot bekommen (Gott sei Dank brauche ich das nicht!), eine Hausfinanzierung zu machen. Eine 10-jährige Hausfinanzierung kostet heute etwa 3,4, bei manchen vielleicht sogar weniger als 3,4 Prozent. Die nehmen für einmaliges Aufladen sechs Prozent. Warum nimmt man sechs Prozent, das 300-fache einer identifizierten Aufladung? – dann muss es dafür Gründe geben. Und gehen Sie einfach auf die Website. Da stehen die Prozentsätze der Gebühren, die die nehmen.

**Sv Oliver Bellenhaus (Wirecard Bank AG):** Frau Vorsitzende, darf ich dazu noch einen Einwand bringen?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Eigentlich nicht! Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Troost. Er lässt es zu. Dann ist eine Frage weg, Herr Dr. Troost!

**Sv Oliver Bellenhaus (Wirecard Bank AG):** Vielen Dank. Ich bin zum ersten Mal hier. Deshalb bitte ich zu entschuldigen, dass ich mich jetzt nicht an die Reihenfolge gehalten habe. Aber ich möchte noch einen Punkt dazu sagen. Einmal ist mir natürlich ganz wichtig: Ich vertrete hier die Wirecard Bank. Deshalb kann ich nur zu unserem Unternehmen etwas sagen. Auf der anderen Seite, Herr Sell: Sie sagten, wir können nicht feststellen, wo die Transaktionen dann eingesetzt werden oder was passiert. Ich möchte nur noch einmal klarstellen, dass das auch jedem ...

– Zwischenruf –

**Sv Oliver Bellenhaus (Wirecard Bank AG):** ... Ja genau! Wir können feststellen, wo sie aufgeladen werden. Wir können aber auch sehr genau feststellen, wo diese Karten eingesetzt werden, das heißt, wir haben das komplette Bild des Kunden. Und wir sehen auch: Okay, der fängt an, an einer Tankstelle einzukaufen, Hunderte von Euros auf eine Karte zu laden, und beginnt dann in der Ukraine – ich sage mal – in ein Spielcasino zu gehen. Dann agieren wir natürlich. Dann schalten wir das BKA ein, dann machen wir auch Geldwäscheverdachtsanzeigen, dann lassen wir uns auch die Bänder von den Kameras kommen, dann schauen wir auch, ‚Was sind das für Kunden?‘ und versuchen, das auch nachzuvollziehen. Und wir sperren auch Karten, wenn es dazu kommt. Also: Wir lassen nicht zu, dass dort Geldwäsche stattfindet, sondern wir blockieren das. Wir reden dann auch mit der Tankstelle und wir sperren dann auch den Vertriebspartner. Und auch, wenn er viel Umsatz gemacht hat, dann steuern wir auch diesen Vertriebspartner aus. Das war mir noch ganz wichtig, das zu sagen. Und ein Punkt vielleicht noch, wo ich schon mal das Mikrofon habe ...

– Gelächter –

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das können wir ganz schnell ändern.

**Sv Oliver Bellenhaus (Wirecard Bank AG):** Ich möchte noch etwas zu den sechs Prozent sagen. Bei uns sind das keine sechs Prozent. Bei uns sind es vier Prozent. Ich beschwere mich aber auch immer über die vier Prozent, weil ein Großteil dieses Geldes geht nämlich an die Tankstelle. Und das ist auch berechtigt! Wir zahlen das nicht freiwillig, sondern erkennen die Leistung an. Diese sechs Prozent bzw. vier Prozent in unserem Fall dienen der Entsorgung des Bargelds. Das darf man nicht unterschätzen. Das ist ein großer Kostenblock. Das muss versichert werden. Das wird abends gezahlt. Da kommt auch mal Geld weg. Das darf man nicht unterschätzen. Das darf man nicht vergleichen mit „Ich mache bargeldlose Transaktion.“. Das ist etwas anderes. Vielen Dank.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Die nächsten Fragen kommen jetzt von Herrn Abg. Dr. Troost von der Fraktion DIE LINKE..

**Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.):** Danke schön. Ich würde den Vertreter des Bundes Deutscher Kriminalbeamter noch einmal bitten, das noch einmal zu beurteilen: Ist das so? Wie oft bekommt man solche Rückmeldungen? Funktioniert das? Und: Wie wäre denn ein anderes System? Selbst wenn das dann registriert ist, ist denn dann damit der Kreislauf wirklich geschlossen oder haben wir da nicht ähnliche Probleme? Denn Herr Sell hatte am Anfang, bei seiner ersten Darlegung, gesagt, wie kompliziert dieser Gesamtgeldwäsche-prozess ist. Und selbst wenn ich dann eine solche Registrierung dieser Karten hätte, ist dann das Ganze gebremst?

Zweite Frage: Sie haben in Ihrer Stellungnahme gesagt und das auch im ersten Beitrag gebracht, dass das Gesamtverständnis von Geldwäschekriminalität und Geldwäsche-bekämpfung zu gering ist und haben als Beispiel auch das Steuerabkommen mit der Schweiz genannt, ohne das auszuführen. Vielleicht können Sie das in dem Rahmen noch einmal ausführen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herr Fiedler, bitte.

**Sv Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter):** Herzlichen Dank, sehr gerne. Zum einen ist dem fast nichts hinzuzufügen, was die Vertreter von BaFin und BKA gerade zu dem Thema gesagt haben. Ich kann das nur von den Kollegen, von denen ich weiß, dass sie mit diesen Fällen zu tun hatten und zu tun haben, berichten. Ich komme aus Nordrhein-Westfalen, habe dort lange Jahre beim Landeskriminalamt gearbeitet und weiß von den Kollegen dort, dass die seit sehr vielen Jahren auf dieses Problemfeld hinweisen. Ich will das vielleicht ergänzend noch hinzufügen: Nicht nur – ich habe das vorhin angedeutet – im Zusammenhang mit Geldwäschekriminalität, sondern durchaus auch – wir wissen das aus anderen Staaten, die östlich von uns beheimatet sind, aber ich höre gerade, auch in Deutschland – im Zusammenhang bspw. mit Erpressungs- und Entführungsfällen. Es spielt dort eine zunehmende Rolle, was natürlich vollkommen auf der Hand liegt. Warum soll ich denn in einem solchen Fall Bargeld verlangen, wenn ich einfach Zahlenkombinationen verlangen kann, mit denen ich weltweit agieren kann. Herr Sell hat es hervorragend dargestellt. Dem ist insoweit nichts hinzuzufügen. Es ist zwingend erforderlich. Ich sehe überhaupt gar keine Alternative, genauso wie die beiden Herren neben mir, was eine Identifizierung angeht. Und im Übrigen, um das noch zu ergänzen: Es geht nun gerade eben dem Geldwäscher nicht darum, hinterher wieder Bargeld zu haben. Also das ist nun wirklich ein Witz. Das ist vielleicht ein typisches Beispiel für ein fehlendes Verständnis des Geldwäscheprozesses. Der Geldwäscher hätte

lieber hinterher ein Haus als Bargeld, um das vielleicht mal ein bisschen plakativ zu machen. Darauf kommt es in der Tat nicht so an.

Zweite Frage: Noch mal ein Stichwort? Schweiz! Zweite Frage war Schweiz! Dazu haben wir uns ja eindeutig positioniert. Also – es ist im Grunde so: Nach unserem Dafürhalten ist es sehr verwunderlich, dass diese zwei Dinge, diese zwei Gesetzesvorhaben im Grunde aus dem gleichen Hause stammen. Man muss sich schon wundern. Wundern ist vorsichtig formuliert! Wir haben es schon dargelegt: Im Grunde ist das, was dem Geldwäscher am ehesten zupass kommt, Anonymität. Das gilt grundsätzlich. Und: Der größte Feind ist im Grunde die Transparenz. Jetzt gibt es diese Grundidee, warum wir hier über dieses ganze Feld sprechen. Ich hatte es in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Wenn wir über kriminelle Finanzmittel, kriminelle Vermögensmassen, die aus kriminellem Ursprung sind, reden, haben wir bisher in Deutschland im Kern drei Bekämpfungsstrategien: Eine davon ist das Geldwäschegesetz, wo der Staat sagt, „Hier wollen wir nicht selbst eine Verdachtsgenerierung machen, sondern hier verlagern wir das auf den Privaten!“. Im Bereich der Banken klappt es ganz gut, ich habe es erwähnt, im Bereich des Nichtfinanzsektors nahezu gar nicht. Ein zweiter Bereich ist – darüber haben Sie vorhin gesprochen – die Strafnorm an sich, die wir haben. Und ein dritter Bereich ist im Grunde der große Bereich der Vermögensabschöpfung. Wenn wir jetzt über die Schweiz reden, dann liegt dem Geldwäschegedanken zugrunde, dass wir Straftaten am Vermögen packen wollen und detektieren wollen, d. h. wir wollen sie am Vermögen selbst erkennen. Hier, bei dem Steuerabkommen mit der Schweiz, wird natürlich exakt das Gegenteil gefördert. Das muss man sich bewusst machen. Das gleiche Finanzministerium möchte jetzt gern die Geldwäsche bekämpfen. Und im Übrigen auch das noch ergänzend hinzugefügt: Dreimal hintereinander Steuerhinterziehung ist gewerbsmäßig. Der demjenigen hilft, ist Geldwäscher. Der Schweizer Banker, der dem dreimaligen Steuerhinterzieher hilft, ist ein Geldwäscher, den wir in Zukunft nicht mehr bestrafen wollen. Im Übrigen ist auch das noch so eine juristische Feinheit: Wenn die Steuerhinterziehung vorne wegfällt, bleibt die Geldwäsche übrig. Diese Strafbarkeitslücke ist auch geschlossen worden. Auch so ein Thema, das bisher in diesem Gesamtzusammenhang noch nicht so behandelt worden ist. Jedenfalls der Kern der Grundidee des Geldwäschegesetzes ist exakt das Gegenteil von dem, was das Steuerabkommen mit der Schweiz im Moment praktiziert. Exakt das Gegenteil passiert da gerade. Und im Übrigen erwarte ich dann auch von der Bundesregierung und von Herrn Schäuble, dass er dann sagt, dass keine anderen Straftaten betroffen sind. Auch das ist nach wie vor eine lustige Prognose, dass es nur um Steuerhinterziehung geht. Ich habe keinen Anhalt zu erkennen, dass dem auch tatsächlich so ist. Und wir werden es auch nicht erfahren, weil die Gelder natürlich anonym bleiben. Und ich habe auch große Zweifel daran. Wir hören aus den beratenden Anwaltsberufen, dass dort sehr intensiv beraten wird und die Anwälte sozusagen in Persönlichkeiten geteilt

sind, nämlich einerseits freuen sie sich für die Mandanten, aber als steuerzahlender Bürger sind sie entrüstet. Sie können sich gar nicht entscheiden, auf welcher Seite sie stehen. Also, das so in Kurzfassung.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Es folgt Herr Abg. Dr. Schick von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine erste Frage geht an Herrn Weichert. Wir haben jetzt diese Frage der E-Geld-Thematik diskutiert. Es war immer die Frage der Anonymität. Ist die Anonymität sozusagen nur oder hauptsächlich ein Thema für kriminelle Sachen? Und: Würden Sie die Abgrenzung, die vorgenommen worden ist, so teilen? Es geht dann natürlich auch um die Bagatellgrenze. Ist klar!

Die zweite Frage, die mich beschäftigt, ist die, die Herr Frank vorher aufgeworfen hat, nämlich: Wie ist es eigentlich mit der Umsetzung und Durchsetzung im Nichtfinanzbereich? Jetzt weiß ich nicht so richtig, wen ich dazu noch einmal fragen sollte, ob Herr Sell oder der Kollege vom Bundeskriminalamt dazu noch einmal Stellung nehmen können. Mir geht es darum: Wie stellen wir sicher, dass im Nichtfinanzbereich eine wirksame Umsetzung der bisher bestehenden und jetzt zu beschließenden Normen stattfindet? Denn sonst machen wir ja „Blubb!“, wenn die Umsetzung nicht erfolgt. Vielleicht kann dazu auch Herr Fiedler Stellung nehmen. Stimmen Sie sich ab. Mir ist es egal! Aber ich will da noch einmal von jemandem etwas hören, der die Perspektive auf die Umsetzung richten kann.

– Zwischenbemerkungen –

**Abg. Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Ja! Ich habe da eine Frage und ich hoffe, sie wird beantwortet.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Wer von Ihnen wird die zweite Frage beantworten? Das Wort hat erst einmal Herr Dr. Weichert, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.

**Sv Dr. Thilo Weichert (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein):** Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, die Datenschützer haben sich bisher sehr zurückgehalten, was den Umgang mit der Geldwäschebekämpfung angeht. Wir haben sehr viel Kritik an den bisher praktizierten und auch geregelten Sachverhalten, weil Geldwäschebekämpfung ein berechtigtes Anliegen ist. Es ist natürlich auch okay, jetzt hier das elektronische Geld, das E-Geld, mit einzubeziehen. Aber aus

datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht ansatzweise akzeptabel, eine Identifizierungspflicht schon ab einem Cent zu regeln. Also: Für uns ist es einfach nicht nachvollziehbar, dass Drogenhändler von Tankstelle zu Tankstelle fahren und sich jeweils 20 Euro-Karten besorgen und die dann wieder zusammenführen. Da gibt es dann irgendwo auch eine Schmerzgrenze für Kriminelle, die beachtet werden müsste und wo entsprechende Erfahrungen gemacht werden müssen. Das Argument, man müsse jetzt hier den Anfängen wehren, wie es Herr Dewald vorgetragen hat, ist überall möglich. Natürlich: Anfänge gibt es überall und der Gesetzgeber ist eben verpflichtet, Grenzen zu ziehen. Und diese Grenzen kann man definitiv nicht bei einem Cent setzen. Die kann man, denke ich, auch nicht im zweistelligen Bereich setzen, sondern man muss mindestens in den dreistelligen Bereich reingehen. Ich glaube, da sind dann immer noch genügend Ansatzpunkte für eine Kriminalitätsbekämpfung in Sachen Geldwäschebekämpfung. Ich denke, gerade dort, wo eine Grundrechtswahrnehmung stattfindet – und das ist eben gerade in diesem zweistelligen Bereich – und wo Menschen auch einen Anspruch auf Anonymität haben, dort sollte man definitiv die Finger von der Identifizierungspflicht lassen. Bargeld ist anonym. In Zukunft wird aber das Bargeld beim Einkaufen im Internet und ähnlichem zwangsläufig immer mehr verdrängt, weil es eben diesen haptischen Kontakt nicht mehr gibt, der zwischen den Vertragspartnern besteht. Deswegen ist E-Geld das Geld der Zukunft. Und da muss die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger bestehen, dieses E-Geld auch anonym einzusetzen.

Anonymität ist jetzt nicht des Teufels, wie es hier von Herrn Sell und Herrn Dewald dargestellt worden ist, sondern Anonymität ist zunächst einmal Grundrechtsschutz, nämlich das Nichterkanntwerden bei dem, was man so alltäglich tut, und das Nichtbeobachtetwerden bei dem, was man alltäglich tut. Insofern ist hier eben das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung befasst. Und dann müssen wir eben einen Ausgleich suchen zwischen Kriminalitätsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung auf der einen Seite und diesem Grundrechtsschutz auf der anderen Seite. Und es ist nun definitiv nicht so, dass, wer nichts zu verbergen hat, auch nichts gegen eine Identifizierung hat. Es ist tatsächlich so, dass sehr viele Menschen, insbesondere in Deutschland, ein sehr großes Interesse daran haben, ihre Alltagsgeschäfte auch anonym vornehmen zu können. Auch der Umstand, dass sechs Prozent bezahlt werden, ist kein Indiz dafür, dass es sich hier um einen Kriminellen handelt, sondern der legt Wert auf seine Anonymität und ist unter Umständen gerade der Gutmütige. Diejenigen, die dann hier wirklich kriminell vorgehen wollen – das wissen wir aus vielen anderen Bereichen, wo wir auch eine Identifizierungspflicht haben –, können die jeweiligen Akzeptanzstellen täuschen und können ihr E-Geld oder ihre Prepaid-Handys und Ähnliches mit falschen Identitäten beschaffen. Insofern ist auch die Identifizierungspflicht keine Sicherheit, dass man wirklich an die Kriminellen rankommt, sondern man muss – das ist das kriminalistische

Geschäft – die unterschiedlichsten Informationen zusammensammeln und versuchen, aus diesen Ermittlungsansätzen die entsprechenden Täter oder die Kriminellen zu überführen.

Wir haben das in unseren Ausführungen dargestellt, dass diese minimale Grenze weder von der FATF noch von der EU gefordert wird. Ich denke, es bringt auch definitiv nichts, wenn man jetzt im unterschweligen Bereich eine Identifizierungspflicht vorsieht. Gleichzeitig ist damit eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Identifizierungspflichten verbunden. Auch darauf haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme hingewiesen. Und: Es ist ein Wertungswiderspruch bei einem Haupteinsatzfeld des E-Gelds, nämlich im Telemedienbereich. Wir haben in § 13 Absatz 6 Telemediengesetz eine Regelung, wonach explizit gefordert wird, dass Dienste anonym oder pseudonym angeboten werden müssen. Das heißt also, wenn dann irgend etwas kostenpflichtig ist, geht das nicht mehr. Da müssen Sie entweder das Telemediengesetz und den damit verbundenen Grundrechtsschutz abschaffen, oder Sie müssen irgendeine Schwelle einsetzen, die einigermaßen akzeptabel und verhältnismäßig ist. Aus diesen Gründen sehen wir hierin erstens einen Gleichheitsverstoß wegen der Ungleichbehandlung der verschiedenen Schwellen. Und gleichzeitig ist es eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die hier geplant ist; mit der ganz banalen Konsequenz, dass der Gesetzentwurf so, wie er im Augenblick vorliegt, verfassungswidrig ist. Und damit müssen Sie umgehen. Und auch mit dieser Unsicherheit müssen Sie umgehen. Ich garantiere Ihnen, dass es dagegen eine Klage beim Bundesverfassungsgericht geben wird und dass das Bundesverfassungsgericht dann gemäß der sonstigen Rechtsprechung bei der Vorratsdatenspeicherung und vielen anderen Beispielen sagen kann: „So geht es nicht!“ Da müssen wir eben irgendwelche Bagatellgrenzen einziehen. Das garantiere ich Ihnen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Das Wort hat Herr Fiedler.

**Sv Sebastian Fiedler (Bund Deutscher Kriminalbeamter):** Vielen Dank. So unterschiedlich ist die Wahrnehmung der Realität. Das stellen wir immer mal wieder fest. Wir haben immer den Eindruck, Probleme hat der Bürger eigentlich immer dann, wenn es darum gehen soll, dass der Staat Daten vorhält. Mit den Payback-Karten usw. hat er eher selten Probleme. Das ist unsere Wahrnehmung der Sache.

Aber zurück zur Frage, die mir gestellt worden ist: Nichtfinanzsektor. Wie könnte es dort besser gehen bzw. wie könnte man sicherstellen, dass in diesem Bereich die Geldwäscheprävention oder im Grunde auch -detektion funktioniert. Das muss im ersten Schritt – ich hatte es vorhin schon versucht, anzudeuten – unseres Erachtens damit anfangen, dass wir uns systematisch und nach den Gesetzen der diesbezüglichen

Wissenschaft, nämlich der Kriminologie, zunächst einmal ernsthaft mit diesem Sektor auseinandersetzen und feststellen, welche Phänomene dort in der Tat in welcher Größenordnung vorliegen. Man nennt das Dunkelfeldforschung. Das gibt es in systematischer Art und Weise gar nicht. Wir reden im Grunde über selbst wahrgenommene Lebenssachverhalte oder über bisher beim BKA bzw. bei den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordene Straftaten und versuchen, von dort aus ein Bild der tatsächlichen Kriminalitätslage zu entwickeln und daran Maßnahmen auszurichten. Das ist für mich vollkommen unsystematisch und nicht zu erklären. Man muss im ersten Schritt zunächst einmal in der Tat ehrlich erkennen und identifizieren, „Welche Bereiche sind in welcher Art und Weise überhaupt von Geldwäsche betroffen?“. Und dann kann ich mich im zweiten Schritt mit möglichen Maßnahmen auseinandersetzen, die sich – jedenfalls nach unserer Auffassung – nicht im ersten Schritt mit einer Erhöhung des Druckes auseinandersetzen, nachdem nun 18 Jahre lang nichts funktioniert hat, sondern die im ersten Schritt in der Tat mit Informationen und Einbindung der diesbezüglichen Menschen dort zu tun haben sollten, das heißt, ich muss im Grunde zunächst einmal dem Güterhändler erklären, was Geldwäsche ist, und dass wir ihn nicht nur einfach ärgern wollen, sondern dass wir uns mit der Frage auseinandersetzen, wie wir die Schwerekriminalität bekämpfen wollen. Mit nichts anderem hat das etwas zu tun. Und erst, wenn er das verstanden hat und sich immer noch nicht daran hält, dann kann ich mir über Ordnungswidrigkeiten Gedanken machen. Der erste Prozess ist bislang nach meinem Dafürhalten im Grunde ausgeblieben.

Dann gibt es eine weitere Facette, über die man sich Gedanken machen könnte, nämlich ob wir nicht auch mal dem Gedanken eines proaktiven Ansatzes folgen. Und der liegt schlicht und ergreifend darin: Im Grunde kann ich mich hier nur der Steuer-Gewerkschaft anschließen. Es gibt viele Bereiche, in denen es möglich wäre, Geldwäsche zu erkennen, die aber schlicht und ergreifend – Das hört sich nach so einer einfachen Platitüde an! – durch Personalknappheit nicht erkannt werden können. Wenn geldwäscherelevante Betriebe im kleineren Bereich nur alle 47 Jahre geprüft werden, dann können wir dort im Zweifel auch nichts erkennen, das heißt, man könnte sich durchaus Gedanken über proaktive Ansätze machen. Und der vierte Bereich wäre eine vierte Säule, wo ich mich Herrn Leprich anschließen muss: Man sollte durchaus mal offen, und zwar durchaus verfassungskonform – Nach meinem Dafürhalten hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Anhaltspunkte gegeben. –, diskutieren, in welchen Bereichen eine Umkehr der Beweislast – Das hört sich immer so nach ganz etwas Schlimmen an! – möglich wäre. Nach meinem Dafürhalten gibt es dort eindeutige Aussagen. Insbesondere wäre eine Idee bei uns im Gefahrenabwehrrecht. Da gibt es schon eine sehr konkrete Idee, die weder die Eigentumsgarantie berührt und schon gar nicht die Unschuldsvermutung, die immer so

in den Raum geführt wird. Also: Da sind einige Facetten und einige Ideen im Raum, die man durchaus mal offen diskutieren könnte.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Aumer für die Fraktion der CDU/CSU.

**Abg. Peter Aumer (CDU/CSU):** Ich habe noch einmal eine konkrete Nachfrage zu dem Thema ‚Identifizierung der Kunden‘ – und zwar an das Prepaid-Forum und noch einmal an die BaFin. Wenn jetzt das E-Geld ausgegeben wird, ist es ja, wenn es denn mal zur Umsetzung kommt, so, dass die Agenten die Erfassung machen sollten. Die Frage ist, ob nicht eine Vorstellung möglich wäre, dass man, wie das z. B. vorher bei iTunes-Dingen erklärt worden ist, so macht, dass man eine Plattform schafft und diese E-Geld-Produkte erst nach einer gewissen Registrierung bei den Emittenten freischaltet, damit man das Ganze ein bisschen praktikabler macht. Denn es ist ja vorher angesprochen worden: Wenn man das bei jeder Bäckerei oder bei irgendeinem anderen oder bei einer Tankstelle registrieren lassen muss, ob das dann wirklich der sinnvolle Weg ist? Das wäre meine Frage zum einen an das Prepaid-Forum und nochmal an die BaFin.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Schleyer, Prepaid-Forum.

**Sv Hans-Eberhard Schleyer (Prepaid-Forum Deutschland):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Auch vielen Dank für die Frage, Herr Abgeordneter. Ich will mir doch die Freiheit nehmen, zwei, drei grundsätzliche Bemerkungen zu machen und verspreche Ihnen, dann sehr rasch auf die Frage der Identifizierung und was es da an möglichen Alternativen gibt, zu kommen, weil es mir, gerade nach den letzten Beiträgen, noch einmal wichtig erscheint, dazu etwas zu sagen. Es ist, glaube ich, von allen Vertretern hier, die diese Prepaid-Karten in unterschiedlicher Form herausgeben und auch vertreiben, deutlich gemacht worden, dass es auch uns darum geht, einen sinnvollen Beitrag zur Geldwäsche zu leisten. Die Frage ist eben nur – und das wurde ja auch in den Fragestellungen einer Reihe von Abgeordneten immer wieder deutlich gemacht –: Was ist eigentlich ein sinnvoller Beitrag? Wir hätten z. B. ganz gern – ich will das ausdrücklich an die Adresse des Bundesfinanzministeriums richten –, als dieser Gesetzentwurf gemacht worden ist, die Gelegenheit gehabt, unsere Vorstellungen dazu einzubringen. Und ich bin ganz sicher, dass es uns gemeinsam gelungen wäre, zumindest eine ganze Reihe von ganz offenkundig kontroversen Fragen gemeinsam zu lösen. Und natürlich hat der Vertreter des Bundes der Kriminalbeamten Recht, wenn er darauf hinweist, wir können hier jetzt nicht einen umfassenden Gesetzeskatalog vorbereiten, ohne eine bestimmte Grundlagenforschung – ich sage das mal so mit meinen Worten – betrieben zu haben, um damit eben auch Konsequenzen in einem Bereich zu entwickeln, der immer wichtiger wird, der immer

wichtiger wird für eine Vielzahl – das ist deutlich geworden – von Verkaufsstellen, eine Vielzahl von mit der Herausgabe von Prepaid-Karten engagierten Unternehmen. Wir haben deutlich gemacht, dass wir im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs natürlich große Probleme mit der Pflicht zur Identifizierung haben. Und ich frage mal an dieser Stelle, weil das in der Diskussion noch überhaupt keine Rolle gespielt hat: Wieso kommt es eigentlich dazu, dass wir im Rahmen einer europäischen Entwicklung mit – ich glaube – Bulgarien das einzige Land wären, das nicht diese Form von Schwellenwerten kennt, sondern das dann vom ersten Cent angefangen eine solche Identifizierungspflicht vorsieht. Das widerstrebt nicht nur bestimmten Erfahrungen, die offenkundig andere Länder gemacht haben, sondern ich meine das widerstrebt auch dem Ziel der Bundesregierung und auch anderer Parteien, dass wir im Bereich eines europäischen Harmonisierungsprozesses nichts tun sollten, was diesen Harmonisierungsprozess gefährdet. Und da gibt es eben diese Schwellenwerte von 250 Euro bzw. von 2 500 Euro auf einen Jahresumsatz bezogen. Deshalb spricht aus unserer Sicht alles dafür, bei solchen Schwellenwerten zu bleiben, vor allem weil sich das Prepaid-Forum, d. h. die einzelnen Mitglieder, durchaus auch in ihrem Positionspapier bereiterklärt haben, das Ganze ein Stück abzusichern, indem wir gesagt haben, „Wir sind selbstverständlich sofort bereit, da, wo es darum geht, aus diesen verkauften Prepaid-Karten wieder Geld herauszuholen oder auf andere Kartensysteme zu übertragen, dann auch eine entsprechende Identifizierung vornehmen zu lassen!“. „Dann“, aber nicht früher. Ich will noch einmal deutlich machen, dass wir die eigentlichen Kontrollmöglichkeiten im Bereich der Emittenten sehen. Die haben die Systeme. Die haben die Erfahrungen. Die müssen sich bisher schon dem Kreditwesengesetz entsprechend aufstellen. Auch hier kann man darüber reden, ob es aus der Sicht der Prävention zusätzliche Maßnahmen gibt, die Geldwäschetransaktionen noch erleichtern bzw. verhindern. Aber ich kann doch nicht beim Tankwart oder bei der Bäckereifachverkäuferin ansetzen, die zur Geldwäschebeauftragten machen und von ihr verlangen, wenn sie zwei-, dreimal am Tag mit solchen Transaktionen beschäftigt ist, dass sie sich über Verdachtsmomente klar wird, dass sie möglicherweise gewisse Informationspflichten hat oder dass sie in einer anderen Weise sinnvolle Beiträge zur Bekämpfung von Geldwäsche leistet. Deshalb noch einmal: Wir wollen da ansetzen, wo es sinnvoll ist. Im Bereich der Identifizierung muss das bei den Emittenten sein. Der Geldwäschebeauftragte bringt, so wie er jetzt vorgesehen ist, aus unserer Sicht überhaupt nichts; neben all den datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, die, glaube ich, sehr deutlich geworden sind, die wir hier im Einzelnen jetzt nicht noch einmal aufgreifen müssen. Ich glaube, dass wir mit einem so umfassenden Gesetzentwurf nicht nur gegen eine Reihe von – aus unserer Sicht – juristischen, europarechtlichen und datenschutzrechtlichen Problemen verstoßen bzw. solche Probleme bekommen werden, sondern ich glaube auch – auch das darf man durchaus einmal sagen –, dass wir einen wichtigen Markt haben, nicht nur für 40 000, 50 000 Verkaufsstellen, sondern auch für viele Leute, die keine Kreditkarten haben, die

Wert darauf legen, auch anonym im Netz und anderswo bezahlen zu können, ohne dass sie kriminalisiert werden, dass wir diesen Leuten die Möglichkeit nehmen, sich eines modernen Zahlungsmittels zu bedienen. Das sollten wir nicht tun und wir sollten uns damit schon gar nicht außerhalb des europäischen Kontextes stellen.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Das Wort hat Herr Sell.

**Sv Michael Sell (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Herzlichen Dank. Um an eine Äußerung von vorhin anzuknüpfen: Dieses Thema ‚New Payment Methods‘ – neudeutsch genau unser Thema – ist die Top-Priorität bei der FATF!. Die Top-Priorität! Also nicht irgendetwas, wo man sagt: „Ja da müsste man an den Randbereichen noch irgendetwas machen!“ Es ist das Thema in der FATF. Deshalb haben die mehrere Arbeitsgruppen zu Teilbereichen. Sie haben ihre Erkenntnisse von ersten Falltypologien weiterentwickelt. Es ist die Top-Priorität, in dem Bereich etwas einheitlich zu machen. Das ist nicht einfach, weil es durchaus Länder gibt, die der Meinung sind, das sei für sie kein Thema. Das ist gar keine Frage. Und deshalb funktioniert, wenn wir Geldwäscheprävention in diesem Bereich in Deutschland machen wollen, eben nicht die Registrierung beim Emittenten. Warum nicht? Weil unsere Rechte des deutschen Gesetzgebers an der deutschen Grenze enden. Sie bekommen als E-Geld-Emittent eine entsprechende Lizenz. Ich sagte ja, die sind in verschiedenen Ländern, viel im Bereich Großbritannien und Irland ansässig. Sie bekommen diese Lizenz und die ist nach den dortigen Geldwäscherichtlinien und Geldwäschegesetzen zu beurteilen, das heißt, der deutsche Gesetzgeber ist gar nicht in der Lage festzulegen, dass ein Emittent in Irland oder Großbritannien genau diese Identifikationspflicht hat. Und was wir nicht machen können, ist natürlich, den Vertrieb in Deutschland zu verbieten, also etwa nur solche Karten vertreiben zu lassen, die in Deutschland nach deutschem Recht gegründet, emittiert usw. sind. Das heißt, dieses Produkt wird nach einer anderen Rechtsordnung entwickelt, legal, nach deren Rechtsordnung, und über die Grenze verteilt und verkauft und vertrieben, ohne dass wir darauf irgendeine Reaktionsmöglichkeit haben, außer dort, wo deutsches Recht anwendbar ist; und das ist bei dem Letzten, wenn ich es an den Endkunden verkaufe. Deshalb: Die Idee kann ich verstehen, aber deutsches Recht endet eben an der Stelle an der deutschen Grenze. Und wenn eine solche Registrierungspflicht nicht in dem Land eingeführt wird, von dem aus die Karten vertrieben werden, ist es völlig ohne Bedeutung. Das heißt, der einzige rechtliche Ansatzpunkt, wenn wir das denn machen wollen, ist der, das beim deutschen Endverkäufer an den Endkunden festzulegen. Und – ich weiß es nicht, ich stelle einfach mal die Frage, ich lerne ja auch hier: Ich wusste nicht, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet, dass es ein Grundrecht auf grundsätzliche Anonymität gibt. Wenn das so ist, dann ist das für mich neu, aber das mag ja durchaus sein.

Aber dass es ein Grundrecht auf Anonymität gibt, ein Grundrecht auf Anonymität in allen Lebenslagen? Ich wusste das nicht. Danke.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gerster für die Fraktion der SPD.

**Abg. Martin Gerster (SPD):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe noch einmal eine Nachfrage an das BKA und die BaFin. Wenn diese Identifizierung und Registrierung beim Erwerb dieser Karten erfolgen soll, müssen wir da nicht befürchten, dass da irgendwo eine wahnsinnige Menge an Informationen gespeichert wird? Ist denn da nicht zu befürchten, dass eine Datenflut vorhanden ist, die dann anschließend gar nicht mehr auswertbar erscheint?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Herr Dr. Dewald, BKA.

**Sv Dr. Michael Dewald (Bundeskriminalamt):** Vielen Dank. In der Tat wird das Datenvolumen sicherlich größer werden. Allerdings ist es an der Stelle so: Da möchte ich jetzt einfach keine Prognose wagen bezüglich der Handhabbarkeit der Daten. Wir haben im Regelfall leider mit großen Datenvolumina zu tun. Und wir haben entsprechende Werkzeuge, um mit diesen Datenvolumina umgehen zu können. Das heißt auch an der Stelle: Wir werden demnächst umstellen – Toi, toi, toi, hoffentlich kommt es wirklich demnächst! – auf eine elektronische Verdachtsanzeige, sodass wir dann das Massenaufkommen auch elektronisch bewerkstelligen können. Und auch an der Stelle werden wir das handhabbar hinbekommen. Natürlich stellt sich an der einen oder anderen Stelle auch die Frage der Ressourcen und die nach der Handhabbarkeit bezüglich der Effizienz des Systems. Aber ich denke, dass wir an der Stelle, wie auch in der Vergangenheit, das Problem dann, wenn es soweit sein sollte, analysieren müssen, um damit entsprechend umgehen zu können. Aber ich glaube nicht, dass wir an der Stelle von dem Datenvolumen überfordert sein werden.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Vielen Dank. Das Wort hat Herr Sell.

**Sv Michael Sell (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):** Ganz kurz – zu dem Datenaufkommen – und da gibt es nichts anderes als so ein intuitives Bauchgefühl –: In dem Moment, wo eine Identifikation durchgesetzt wird, wirkt das, glaube ich, prohibitiv, das heißt, es werden nicht mehr viele machen; vielleicht nur noch die, die das für den Bereich, den ich vorhin den legalen genannt habe, wo man sich nicht outen will, nutzen wollen, aber jedenfalls nicht im großen Stil für kriminelle Aktivitäten. Das heißt, ich glaube, dass das in dem Moment, wo Sie eine Identifikationspflicht einführen, prohibitiv

wirken wird, dass die Akzeptanz für oder das Interesse an diesem Produkt ‚Anonymer Kaufgutschein für Alles‘ – nicht für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung – ganz stark zurückfahren wird. Und ich kann insoweit auch die Bedenken der Branche verstehen, die sagt: An der Stelle wird ein Teil ihres Geschäftsmodells runtergefahren und einen großen Einbruch erleiden. Davon bin ich überzeugt. Und wir glauben, dass das vor dem Hintergrund der Gefahren, die da dahinterstecken, gerechtfertigt ist.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Ich danke Ihnen. Die nächste Frage kommt von Herrn Abg. Sänger der Fraktion der FDP.

**Abg. Björn Sänger (FDP):** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an den DIHK. Und zwar interessiert mich, mit welchem zusätzlichen Aufwand Sie für die Unternehmen rechnen, wenn denn die Vorschriften so, wie sie im Gesetzentwurf angedacht sind, tatsächlich auch ins Bundesgesetzblatt kämen?

Und ich habe eine weitere Frage an das Prepaid-Forum: Welche Schwellenwerte würden Sie denn ansetzen – ausgehend von der Annahme, dass man Schwellenwerte ansetzen möchte –?

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Das Wort hat Frau Reppelmund, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

**Sve Hildegard Reppelmund (Deutscher Industrie- und Handelskammertag):** Vielen, herzlichen Dank. Dieses Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche ist aus Sicht der deutschen Wirtschaft, für die ich hier als DIHK sprechen darf, sehr wichtig, weil Geldwäsche tatsächlich zu Wettbewerbsverzerrungen führt und auch seriöse Unternehmen gefährdet. Aber – man muss immer schauen: Wie viel hilft dieses neue Gesetz, diese Änderungen? Kann man dadurch tatsächlich Geldwäsche eindämmen? Und wie viel an bürokratischer Belastung wird den seriösen Unternehmen auferlegt?

Das fängt beim Geldwäschebeauftragten an. Wir haben es eben schon gehört. Jedes Unternehmen im Einzelhandel, im Großhandel, in der Industrie, im Bereich der Immobilienmakler, das mehr als neun Mitarbeiter hat, also ab zehn Mitarbeitern, soll verpflichtet sein, einen Geldwäschebeauftragten, einen Stellvertreter, zu bestellen und zu benennen. Das heißt, der muss erst einmal ausgewählt werden. Der muss sich dazu bereiterklären. Sie haben eben gesagt, da wird es Ängste geben, dass man dann auf einmal selbst in der strafrechtlichen Verfolgung drin hängt. Das wird also gar nicht so einfach sein, den zu finden. Er muss der Behörde benannt werden. Die Arbeitsverträge müssen angepasst werden. Wir denken, wenn man von ca. 130 000 Unternehmen – und das ist auf der Grund-

lage des statistischen Bundesamtes noch relativ gering geschätzt –, mit zehn und mehr Beschäftigten ausgeht und für die Benennung des Beauftragten und des Stellvertreters nur 10 Euro rechnet, sind wir schon bei 1,3 Mio. Euro für die Unternehmen. Die Behördenseite ist dabei noch völlig außer Acht gelassen worden.

Wenn man dann weiter schaut, diese ganze innerbetriebliche Umsetzung, auch die Schulung der Geldwäschebeauftragten, die sicherlich erforderlich sein wird, wenn man das mit ca. 1 000 Euro ansetzt, dann sind wir in dem Bereich von 130 Mio. Euro. Das sind jetzt die Kosten, die durch die erste Bestellung des Geldwäschebeauftragten entstehen. Dann muss man berücksichtigen, dass personelle Fluktuationen stattfinden. Es kommen weitergehende Schulungen dazu. Das wird weitere Kosten hervorrufen. Man fragt sich: Welchen Nutzen hat denn dieser Geldwäschebeauftragte? Die Unternehmen sind ohnehin verpflichtet, ihre Pflichten aus dem Geldwäschegesetz zu erfüllen. Es gibt die Compliance-Beauftragten. Die wären im Zweifel auch für die Geldwäsche mit verantwortlich, das heißt, die Pflichten würden ohnehin erfüllt. Weshalb braucht man dann noch den zusätzlichen Geldwäschebeauftragten? Auch in den Unternehmen, wo es bisher keinen Compliance-Beauftragten gibt, ist der Chef ohnehin dran, wenn er es nicht erfüllt. Also: Welcher Nutzen steht dahinter? Man muss sicherlich differenzieren, auch nach der Unternehmensgröße, nach der Unternehmensstruktur, nach der Branche, „Wie risikogefährdet ist das Ganze?“, ob man dann als Unternehmer selbst entscheidet, „Da brauche ich jemanden, der sich darum kümmert!“. Wir plädieren daher für die vollständige Streichung der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, zumindest aber das, was eben auch von der CDU/CSU-Fraktion schon einmal in die Frage eingebaut worden war, dass man das Regel-Ausnahmeverhältnis umdreht, dass man also grundsätzlich sagt: „Keine Pflicht zur Bestellung des Geldwäschebeauftragten, es sei denn, es wird besonders angeordnet.“ Und dann kann man das Risiko bewerten. Herr Fiedler hatte eben auch gesagt: „Da muss erst einmal Forschung betrieben werden, in welchen Bereichen das denn der Fall sein soll.“ Was man auch überlegen könnte, ist, dass man z. B. bei den Immobilienmaklern sagt, dass man, wenn eine Schulung stattgefunden hat, von einer solchen Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absieht.

Damit sind wir beim nächsten Punkt: Schulungspflicht. Auch das wird zu bürokratischen Belastungen führen. Im Regierungsentwurf ist immerhin nur noch von der Unterrichtung durch geeignete Maßnahmen die Rede. Hier wird es stark darauf ankommen, wie das ausgelegt wird. Nach der Gesetzesbegründung reicht es nicht aus, nur die Mitarbeiter zu schulen, die mit der Transaktion unmittelbar befasst sind. Das ist also auch für die Unternehmer nicht ganz klar: „Wie weit ist das denn auszudehnen? Wen muss ich alles schulen?“ Da wäre Klarstellung sinnvoll. Insgesamt arbeiteten in 2010 im verarbeitenden Gewerbe, im Handel und im Bereich der Immobilienvermittlung ca. 11,1 Mio. Mitarbeiter.

Die sind zwar nicht alle betroffen, aber selbst wenn man nur zehn Prozent dieser Beschäftigten nehmen würde und sagt, „Eine Schulung dürfte mit 100 Euro sicherlich nicht überzogen angesetzt sein!“, dann sind wir auch bei weiteren 110 Mio. Euro an Kosten. Das muss man sich einfach mal vorstellen, was da auf die Unternehmen zukommt. Dazu kämen dann die Kosten für laufende Schulungen, Auffrischungsschulungen, Schulungen bei Personalwechsel, ggf. dann auch noch für Zeitarbeiter. Tja, das ist der Punkt Schulungen.

Dann steht im Gesetz drin, dass die Unternehmen verpflichtet sind, geeignete, risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten zu ergreifen. Auch das ist wieder eine sehr schwammige Formulierung, die hinsichtlich der konkreten Pflicht erheblichen Spielraum lässt. Es ist unklar, was tatsächlich damit gemeint ist. Aber geht man z. B. davon aus, diese Zuverlässigkeit muss durch die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses geprüft werden, dann haben wir als Gebühr für dieses polizeiliche Führungszeugnis 13 Euro, dann kommt noch Porto, Nachfassen bei den Mitarbeitern, wo es nicht direkt kommt, dazu, Dokumentation, Archivierung: Sagen wir mal 25 Euro pro Fall. Das kann eventuell noch ausgeweitet werden. Vielleicht braucht man auch eine Bescheinigung vom Finanzamt oder eine Auskunft aus der Schuldnerkartei, was auch immer. Die Frage des Datenschutzes ist dabei auch noch völlig außer Acht gelassen. Ob das mit dem Beschäftigten-Datenschutz, der ja im Moment genau in die andere Richtung diskutiert wird, zusammenpasst, ist alles offen. Sagen wir auch da: Wir gehen von den zehn Prozent der gesamten Beschäftigten aus. Dann sind wir bei weiteren 27,75 Mio. Euro bis 55,5 Mio. Euro. Also: Das sind auch weitere Kosten, wo man überlegt, ist der Aufwand mit dem Nutzen tatsächlich in Einklang zu bringen. Aus unserer Sicht sollte diese besondere Zuverlässigkeitsprüfung gestrichen werden. Ein Unternehmen hat ohnehin Interesse daran, nur zuverlässige Mitarbeiter einzustellen, aber dass man dann gleich ein polizeiliches Führungszeugnis und ähnliches in den Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem Geld zu tun haben, braucht – es geht ja weit darüber hinaus –, das ist sehr in Frage zu stellen.

Dann gibt es weitere Bürokratiebelastungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der politisch exponierten Personen und der wirtschaftlich Berechtigten. Aber da ist eben auch schon zu den Schwierigkeiten genug gesagt worden. Damit möchte ich es bewenden lassen. Danke schön.

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Das Schlusswort hat das Prepaid-Forum.

**Sv Martin Seyfarth (Prepaid-Forum Deutschland):** Frau Vorsitzende, Martin Seyfarth, mein Name. Ich war gebeten worden, die Frage von Herrn Sänger zu beantworten. Die Frage war darauf gerichtet, welchen Stellenwert, welche Bagatellgrenze sich denn das Prepaid-Forum Deutschland vorstellen könne. Die Frage ist, um das gleich vorweg zu sagen, nicht mit einem festen Betrag zu beantworten. Wenn man sich aber anschaut, wie es sonst gesehen wird, dann kann man feststellen, dass der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament in der E-Geld-Richtlinie 2009 wegen des sehr geringen Geldwäscherisikos die Bagatellgrenze von ursprünglich 150 Euro für nicht-wiederaufladbare Produkte auf 250 Euro angehoben hat. Das wäre vielleicht schon mal ein Hinweis. Ähnliche Grenzen finden Sie auch im § 25d KWG, den wir übrigens auch nach wie vor für anwendbar halten. Wenn man sich den Sonderbericht der FATF zu New Payment Methods, also zu diesen neuen Zahlungsmethoden anschaut, dann finden Sie da den Hinweis, dass Transaktionsschwellenwerte sinnvoll sind und dass begleitende Maßnahmen, insbesondere ein intensives Monitoring, viel effektiver sind als ein Null-Schwellenwert. Vielleicht ist auch das ein nützlicher Hinweis auf die hier schon häufig zitierte FATF, die übrigens ganz unverbindliche Richtlinien für die Mitgliedstaaten herausgibt. Was unseren Kreis angeht, der sich erst vor wenigen Monaten gegründet hat, weil wir durch dieses Gesetz etwas überrascht wurden – Herr Schleyer hatte es schon erwähnt –, so sind die Erwartungen an einen Schwellenwert vielleicht nicht ganz einheitlich. Das liegt daran, dass wir unterschiedliche Vertriebsformen für unsere Produkte und unterschiedliche Produkte haben. Auch ist das Verbraucherverhalten unterschiedlich. Wir repräsentieren zwei Mio. Verbraucher, die regelmäßig diese Produkte kaufen und damit Teilhabe an der Internetgesellschaft gewährleisten bekommen. Und da ist es unterschiedlich, ob jemand nur mal ein paar iTunes-Songs oder einen Film runterlädt und damit bezahlt, oder ob er sich irgendwo eine Ware anschafft. Jedenfalls sind ja auch all die Merchants, wo man diese Produkte einsetzen kann, bei den Emittenten dieser Karten erfasst. Deswegen glauben wir, dass das, was die EU beschlossen hat, nicht ganz verkehrt ist, dass wir möglicherweise aber auch mit einem etwas geringeren Betrag leben könnten – ich sage es mal so ganz vorsichtig –, das sollte vielleicht Ihre Frage beantworten.

Ansonsten würden wir uns wünschen, dass nicht der Weg des Null-Schwellenwertes gegangen wird, denn das würde dazu führen, dass all diese Produkte, die über Vertriebsstellen und nicht über Bankfilialen vertrieben werden, in Deutschland nicht mehr vertrieben würden. Sie würden ausgelistet werden. Dazu kann man natürlich sagen: Es ist im Interesse des BKA. Aber wir haben es doch hier mit dem Umstand zu tun, dass sich die Welt weiterentwickelt, dass sich das, was früher Bargeld war, mit der Internetgesellschaft zu E-Geld entwickelt. Der Gesetzgeber muss darauf reagieren und muss sich irgendwie darauf einstellen. Aber mit der Totalregistrierung jedes Geldbenutzers zu agieren, halte ich für falsch, erst recht am Point of Sale. Wir fragen uns: Was machen die Leute mit der

festgestellten Identität? Sammeln die die in Schuhkartons, bis die BaFin mal anruft, um einem Verdachtsfall in Berlin nachzugehen und dann alle Berliner Point of Sales anschreibt? Wünscht die BaFin, künftig 1 000 Mitarbeiter mehr zu haben, um diese 40 000 Point of Sales zu kontrollieren? Das alles ist nicht notwendig, wenn Sie unserem Vorschlag folgen. Wenn Sie die beiden Grundübel der Kriminalität, die mit E-Geld begangen werden können, bekämpfen wollen, dann verhindern Sie die Barauszahlung und dann verhindern Sie die Übertragung von E-Geld von Karte auf Karte. Diese beiden Maßnahmen schlagen wir vor. Die können Sie beide als deutscher Gesetzgeber umsetzen. Sie können nämlich sagen: Es gibt einen Schwellenwert von x. Den gibt es aber nicht, wenn die Karten z. B. cashbar sind oder die Möglichkeit vorsehen, auf andere Karten übertragen zu werden. Das heißt, Sie können hier sehr wohl in Ihrer Autorität als nationaler Gesetzgeber handeln. Ansonsten: Dass die Karten-Issuer in London sitzen, liegt vielleicht daran, dass London der Weltfinanzmarktstandort Nummer 1 ist und dass dort die Finanzaufsicht vielleicht auch schon ein bisschen eingeschwungener und moderner und effizienter ist. Das mag der Grund sein, warum alle dahin gehen und nicht nach Frankfurt oder Bonn. Vielen Dank.

– Unruhe –

**Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund:** Herzlichen Dank. Wir sind am Ende unserer Anhörungszeit angekommen. Es bleibt mir nichts anderes, als Ihnen allen ganz herzlich zu danken, dass Sie uns heute mit Ihrem Expertenwissen unterstützt haben. Ich schließe die Anhörung und wünsche Ihnen noch einen schönen Tag.

Ende der Sitzung: 15.34 Uhr.

Dr. Birgit Reinemund, MdB

**Vorsitzende**